

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Verlag: W. G. Langhans, am Sonntag  
Einzelpreis: 2,70 Mark, unter Abrechnung 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Kries, Berlin-Charlottenburg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Dönhofsstraße 6  
Druck: W. G. Langhans, Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 32

Abonnementpreis:  
die sechs Monate: 16,00 Mark, für Mitglieder 30 Pfennig  
Einzelpreis für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

(Schluß.)

Das Reich und die Einzelstaaten haben in der Frage der Arbeitslosenversicherung bisher völlig versagt. Und doch sprechen für eine einheitliche Regelung dieser wichtigen Materie mindestens ebenso schwere Gründe, wie für die reichsgesetzliche Ordnung der übrigen Zweige der Arbeiterversicherung. An Versuchen, das Reich und die Einzelstaaten zu einem Eingreifen zu veranlassen, hat es bisher nicht gefehlt. In zahlreichen Landtagen ist von sozialdemokratischer Seite beantragt worden, aus Staatsmitteln Beiträge zur Unterstützung Arbeitsloser zu gewähren. Im württembergischen Landtag wurde wiederholt mit großer Mehrheit beschlossen, die Regierung aufzufordern, Staatsbeiträge an solche Gemeinden zu gewähren, die an Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten zu den von ihnen an ihre Arbeitslosen gereichten Unterstützungen Zuschüsse leisten. Die Staatsbeiträge sollten die Hälfte der von den Gemeinden geleisteten Unterstützung betragen. Diese Beschlüsse sind immerhin geblieben, abgesehen von württembergischen in der Unterstützung der Gewerkschaften, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, vorangegangen sind. Auch im Reichstag hat die sozialdemokratische Fraktion einen selbständigen Antrag gestellt, der die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften fordert. Dieser Antrag teilt das Schicksal der vielen Anträge, die bei Beginn der Legislaturperiode von den Parteien gestellt zu werden pflegen, er ist noch nicht zur Verhandlung gelangt. Trifft das Reichsamt des Innern angesichts der drohenden großen Arbeitslosennot nicht endlich Vorkehrungen, um in der nächsten Reichstags-sitzung eine Lösung herbeizuführen, so wird dafür gesorgt werden müssen, daß sofort beim Wiederzusammentritt des Reichstags der erwähnte Antrag beraten wird. Das ist um so dringender nötig, weil einstweilen die Einzelstaaten und sehr viele Gemeinden sich hinter der Untätigkeit des Reichs verbergen. Wie oft ist man, wenn von den Gemeinden verlangt wurde, etwas für die Arbeitslosen zu tun, dem Einwand begegnet, das sei Sache des Reichs. Auch in den Landtagen hat man mit dieser Begründung sich von jeder Pflicht, die Arbeitslosen zu unterstützen, zu befreien gesucht. Die Reichsinstanzen aber erklären die Frage entweder für „noch nicht reif“, oder sie lehnen die Zweckmäßigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung ab und werfen den von den Gemeinden und Einzelstaaten ihnen zugeworfenen Ball wieder an diese zurück. Mit diesem Ballspiel ist den Arbeitslosen natürlich nicht gedient. Sie haben ein Recht auf greifbare Hilfe.

Einzelne ausländische Staaten sind uns schon mit gutem Beispiel vorangegangen. In England ist seit dem 15. Juli 1912 das Arbeitslosenversicherungsgesetz als ein Teil der allgemeinen staatlichen Versicherungsgebung in Kraft. Der Zwangsversicherung sind eine Reihe von großen Berufsgruppen, in denen die Arbeitslosigkeit oft in größerem Umfang ausbricht, unterworfen. Die Kosten werden durch Beiträge der Unternehmer und der Arbeiter und einen Staatszuschuß aufgebracht. Sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gelangten die ersten Arbeitslosengelder zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt durch die staatlichen Arbeitsnachweisstellen, durch besondere für diese Zwecke eingerichtete Kassen oder auch durch die dafür zugelassenen Gewerkschafts- oder sonstigen Unterstützungsstellen. Im ersten halben Jahr wurden 99 Vereine mit rund 530 000 Mitgliedern zugelassen. Um die freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit anzuregen, sieht das Gesetz vor, daß Gewerkschaften von Berufsgruppen, die nicht unter die Zwangsversicherung fallen, aber dennoch Unterstützungen für ihre arbeitslosen Mitglieder einrichten, einen staatlichen Zuschuß in der Höhe des sechsten Teils der Summe, die der Gewerkschaft zahlt, erhalten. Nach Ablauf eines halben Jahres hatten sich bereits 274 Vereine gemeldet, die ihre Unterstützungsanstalten entsprechend gestalten wollten. Die englische Arbeitslosenversicherung ist gewiß noch nicht zufriedenstellend ge-

halten, aber sie stellt doch einen ernsthaften Versuch dar, das Problem zu lösen.

Auch in Frankreich ist ein allerdings sehr bescheidener Anfang mit der Gewährung staatlicher Hilfe für Arbeitslose gemacht. Es werden alljährlich 110 000 Franken zum Zwecke der Unterstützung von Arbeitslosenkassen im Etat ausgeworfen. Die zentralen Kassen, deren in Frankreich nur wenige mit bescheidener Mitgliederzahl bestehen, erhalten 30 Prozent der ausbezahlten Arbeitslosenunterstützung zurückerstattet, die örtlichen Kassen, die in den meisten Fällen noch von den Gemeinde- oder Departementsverwaltungen unterstützt werden, 24 Prozent. Wenn die geringe Etats-summe bisher ausreichte, so erklärt sich das aus der

wurden in 53 Gemeinden mit 359 Arbeiterorganisations- 396 Klassen gezählt. Bei den Gewerkschaften erhielten im Jahre 1911 25 070 Personen für 226 562 Tage der Arbeitslosigkeit 288 910 Franken, aus öffentlichen Mitteln 22 405 Personen für 168 109 Tage 114 564 Franken.

Der schweizerische Kanton Basel-Stadt besitzt seit Mai 1910 eine eigene Arbeitslosenkasse, die durch Beiträge der Versicherten und durch staatliche Zuschüsse gespeist wird. Diese Kasse zahlt an Arbeitslose Tages-gelder von 1,80 Franken bis 2,80 Franken. Im Jahre 1911 hatte die Kasse 15 071 Franken an Tagesgeldern ausbezahlt, wovon 8558 Franken aus Staatsmitteln gedeckt wurden.

In Deutschland sind bisher nur von einer beschränkten Anzahl Gemeinden Versuche mit der kommunalen Arbeitslosenversicherung gemacht worden. Das „Reichsarbeitsblatt“ hat im März d. J. alle auch nur versicherungsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitslosenversicherung zusammengestellt. Die meisten derselben sind nach dem sogenannten Genter System aufgebaut. Demnach bestehen Arbeitslosenversicherungen in folgenden Städten (die beigetragten Jahreszahlen bezeichnen das Jahr der Errichtung): Schwaberg 1910 (Zuschüsse an Verbände und Sparer), Köln 1896, umgekehrt 1911 (freiwillige Versicherungsstelle und Mäcchenerhöhung von Verbänden), Erlangen 1909 (Zuschüsse an Verbände und reine Arbeitslosenunterstützung), Freiburg i. B. 1910 (Zuschüsse an Verbände und Sparer), Schwab. Gmünd 1911, 1912 (Zuschüsse an Verbände und freiwillige Versicherungsstelle), Pafferslautern 1912, 1913 (Zuschüsse an Verbände und freiwillige Versicherungsstelle), Mannheim 1911, umgekehrt 1913 (Zuschüsse an Verbände und reine Arbeitslosenunterstützung), Mülhausen im Elz 1909 (Zuschüsse an Verbände), Stuttgart 1912 (Zuschüsse an Verbände und Sparer). Reine Arbeitslosenunterstützungen, auch wenn sie unabhängig von der Armenverwaltung und unter Mitwirkung der Gewerkschaften gewährt werden (z. B. Mainz, München), sind hier nicht mit aufgezählt. In diesem Jahre sind einige Städte neu hinzugekommen. Trotzdem bilden die Gemeinden, die sich zu diesen Einrichtungen aufgeschwungen haben, noch Ausnahmen und die Einrichtungen selbst sind meist noch überaus unzulänglich. Das große Wirtschaftsgebiet der Reichshauptstadt ist mit Ausnahme der Gemeinde Schwaberg noch ohne jede öffentliche Arbeitslosenversicherung. Vor kurzem hat nun der Magistrat von Neudamm dem Verband der Gemeinden Groß-Berlins einen Antrag auf Einführung einer das Gebiet von Groß-Berlin umfassenden Arbeitslosenversicherung unterbreitet, der sich in seinen Grundzügen auf die schon früher gestellten Anträge der kommunalen Arbeitervertreter stützt. Der Gedanke, die kommunale Arbeitslosenunterstützung für ein großes Wirtschaftsgebiet einheitlich zu regeln, ist zu begrüßen. Wenn die einzelnen Gemeinden die Angelegenheit auf eigene Faust, so entsteht ein Durcheinander, das bei der Fluktuation der Arbeiterschaft von den nachteiligsten Folgen begleitet sein muß. Fragen wie die, ob die Unterstützungsanstalt nur für die Einheimischen, oder für die am Orte Beschäftigten oder für alle am Orte Wohnenden gelten soll, lassen sich für ein großes Gebiet leichter lösen wie für ein kleines. Die Lastenverteilung kann gerechter, die Kontrolle zuverlässiger erfolgen und auch die Arbeitsvermittlung wird besser funktionieren, wenn eine gut organisierte Unterstützungsanstalt sich auf ein großes Gebiet erstreckt. Die Einrichtung ist nach dem Antrage von Neudamm so gedacht, daß Zuschüsse an Berufsvereine und an Sparer gewährt und zugleich eine Arbeitslosenversicherungskasse geschaffen wird, zu deren Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit ein Zuschuß gezahlt wird. Die Kosten sollen vom Verband Groß-Berlin getragen und auf die Gemeinden nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und Einkommensteuerkraft umgelegt werden.

Wir wünschen diesem Plan natürlich volles Gelingen. Aber damit ist das ganze Problem noch nicht gelöst. Es darf nicht vom Zufall und vom Grade der sozialpolitischen Einsicht der Stadtverwaltungen abhängig sein, ob für die Arbeitslosen gesorgt wird oder

## Entwicklung des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter.

### Jahreseinnahmen der Hauptkasse in Mark:

1892	9 872
1895	38 914
1898	76 308
1901	156 194
1904	315 475
1907	665 147
1910	976 950
1912	1 218 008

### Vermögen der Hauptkasse in Mark:

1892	3 162
1895	4 207
1898	25 598
1901	87 257
1904	108 976
1907	379 213
1910	1 006 295
1912	1 458 606

bedauerlichen Schwäche der französischen Gewerkschaftsbewegung. Als die Staatsunterstützung im Jahre 1905 in Kraft trat, betrug die Zahl der unterstützten Klassen 47, Ende 1911 war sie auf 102 angewachsen. Von diesen waren nur 4 zentrale Klassenverbände, nämlich die Verbände der Buchdruckerei, der Maschinenbauer, der Lithographen und der Metallarbeiter. Diese 4 Verbände zahlten im zweiten Halbjahr 1911 an 202 Arbeitslose für 38 711 Tage 96 194 Franken aus und erhielten 27 565 Franken Staatsunterstützung. Bei den örtlichen Kassen handelt es sich meist um kleine Organisationen.

In Belgien ist seit 1908 die öffentliche Beihilfe für Arbeitslose ausschließlich auf die Arbeitslosenkassen übertragen. Gemeinden, Provinzen und Staat teilen sich in die zu leistenden Zuschüsse. Der Staat zahlte 1911 an die Kassen 40 000 Franken, die Aufwendungen der Gemeinden und Provinzen haben sich nahezu auf der gleichen Höhe gehalten. Ende 1911

nicht. Durch Reichsgesetz sind die Normen zu treffen, nach denen alle öffentlichen Körperschaften an der Förderung des Arbeitsnennens teilnehmen verhalten sich. Diese Bestimmungen sollen die Gemeinden werden im Gegensatz, sie müssen ganz allgemein zur Aktion zugunsten herangezogen werden. Den Gemeinden allein aber kann man die Lasten nicht aufbürden. Staat und Reich, die in demselben Maße an der Förderung der Arbeit teilnehmen, müssen zur Vergütung eines entsprechenden Anteils verpflichtet werden. Fürsorge ergreife sich von selbst die Grundzüge eines Reichsgesetzes zur Förderung für die Arbeitslosen.

Die Gemeindefürsorge haben seit Jahren alle Vorbereitungen getroffen und alle Schritte angeknüpft zum Schutze ihrer Mitglieder gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Ihre Leistungsfähigkeit hat gegenwärtig über eine gewisse Grenze nicht. Sie haben ihre Schuldigkeit getan. Sache des Reichs, der Staaten und der Gemeinden ist es, nun die ihre zu tun.

**Die Renten des Aktienkapitals.**

Mit Jahreslohn von 1908, 1909, 1910 bis 1912 sind die Arbeiter begünstigt, und eine schrittweise Unternehmungskontrolle, der Obersteleische Berg- und Hüttenmännliche Verein, hat sich nach kürzlich etwas darauf zugute getan, daß er mit Hilfe aller möglichen Kräfte herausgefunden hat, daß die Berg- und Hüttenarbeiter jenes Bezirks 1912 durchschnittlich 1233 Mk. bekommen haben, wobei über die höchsten und niedrigsten Löhne in einander gerechnet sind. Unter solchen Umständen soll man keine Gelegenheit unbenutzt lassen, festzustellen, wie hoch neben diesen Hungerlöhnen der Arbeiter die Renten des Kapitals sind. Eine derartige Gelegenheit bietet die neben vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Schrift über die Beschäftigten der deutschen Aktiengesellschaften in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1912. Es ist dies eine Statistik, die jetzt zum ersten Mal aufgenommen worden ist, so daß sich aus ihr ein Bild darüber gewinnen läßt, wie sich die Gewinne oder Verluste der deutschen Aktiengesellschaften in diesen fünf Jahren verhalten haben. Das Ergebnis der Vergleichen ist interessant genug.

Somit wieder darf daran erinnert werden, daß vor noch nicht 35 Jahren, nämlich im Dezember 1879, der national-liberale Dr. Gumboldt, ein Wortführer des Aktienkapitals, einen Gewinn von etwa 7% Proz. als höchsten zulässigen Zinssatz angesehen hat. Dieser Gewinn herbeizuführen war der Zweck, weshalb man das Aktienkapital gründete. Und in der Tat, wenn jemand, der etwa 100.000 Mk. in Aktien investiert, daraus ohne jede Arbeit 3000 Mk. alljährlich einnimmt — dem bescheidenen Unternehmerrand durch das als genügend erachten. Heute jedoch haben die Renditen mit ganz anderen Zahlen.

Den Gewinn einer Aktiengesellschaft zu berechnen, gibt es zwei verschiedene Methoden, die auch zwei ganz verschiedene Meinungen hegen. Entweder man berechnet das wirklich im Betriebe fließende Kapital und den von ihm wirklich erzielten Ueberschuß — dann zeigt sich, wenn das Kapital tatsächlich im Profite an sich gesetzt hat. Das interessiert aber den Aktionär sehr wenig, er will wissen, wie sich die Rentabilität nicht nur der Gemeindefürsorge, sondern für seine Person stellt, er berechnet deshalb nur den Wert der Aktien und die auszuschüttende Dividende. Dann kommen selbstverständlich ganz andere Zahlen heraus. Die Vergleichen beider Zahlenreihen bringt jedoch eine Uebersichtung.

Au des verständlich zu machen, wollen wir jede der beiden Methoden für sich durchführen. Das wirklich vorhandene Kapital und sein Jahreserträgnis betrug (in abgerundeten Zahlen):

Jahr	Kapital	Erträgnis	Proz.
1907/08	15.320	1200	8,50
1908/09	15.860	1115	7,03
1909/10	16.470	1200	7,28
1910/11	17.250	1200	6,96
1911/12	18.000	1270	7,05

Das ergibt also, daß die wirklichen Erträge der Aktiengesellschaften immer geringer sind. Natürlich ist die Summe an und für sich geringer, von 1200 Millionen Mark der Ueberschuß auf 1170 Millionen. Aber das Kapital ist unverhältnismäßig höher geworden, so daß der Ueberschuß verhältnismäßig immer geringer geworden, von 8,5% auf 6,9% Prozent, von denen wir 35 Jahren die Rede war, ist er ernüchtert, aber hatten nicht die Renditen steigen, wenn sie über steigende Rentabilität in den letzten Jahren liegen?

Wenden wir uns nun der zweiten Berechnungsmethode zu. Jede Aktiengesellschaft mag ihren Reinertrags haben, auf den auch keine Dividende gezahlt, ungeachtet und nicht der geringe Ueberschuß als Dividende verteilt, ein bestimmter Teil davon fließt zum Reinertrags. Auch wenn gibt es noch unübersichtliche Beträge auf beiden Seiten abgezogen. Wenden wir uns nun auf der einen Seite mit dem ungenutzten dividendenberechtigten Kapital auf der anderen Seite die auszuschüttende Dividende, so ersehen wir, wieviel die Aktionäre bekommen haben. Das Resultat sieht so aus:

Jahr	Dividende berechnetes Kapital	Ausgeschüttete Dividende	Prozent
1907/08	12.000	1020	8,50
1908/09	13.000	900	7,30
1909/10	13.450	1000	7,43
1910/11	14.000	1000	7,14
1911/12	14.500	1000	6,90

Mit anderen Worten, der wirkliche Ertrag des Kapitals (Tabelle 1) war 1911/12 nur um 190 Millionen Mark geringer als 5 Jahre zuvor, den Aktionären wurden aber fast 200 Millionen Mark mehr ausgeschüttet. Die Rentabilität des Kapitals war ein wenig geringer, die Rentabilität der Aktien war geringer!

Es zeigt dies ein sehr interessantes Bild auf die sogenannte „Dividendenpolitik“ der Aktiengesellschaften; es zeigt, daß die ausgeschüttete Dividende sich keineswegs nach der Höhe des wirklichen Ueberschusses richtet, sondern nach allerlei sonstigen Rücksichten bestimmt wird, daß man also die tatsächliche Lage einer Gesellschaft nicht nach der Dividende beurteilen darf, die sie auszahlt. Es kann z. B. eine Gesellschaft trotz glänzender Ueberschüsse eine niedrige Dividende verteilen, um nicht die „Begehrtheit“ der Arbeiter zu wecken; es kann umgekehrt eine Gesellschaft bei geringem Ueberschuß eine hohe Dividende auszahlen, um den Aktionären großer Rentabilität zu erwecken usw. — Für uns ist die Hauptsache, daß die Aktionäre 1912 auf ihre Aktien 8,39 Prozent bekamen, d. h. auf jede 1000 Mk. rund 84 Mk. mühelosen Gewinn.

Man kann nun dagegen anführen, daß erlesen die Aktionäre für eine Aktie oft sogar mehr als einen wert höheren Betrag bezahlen, als den sog. Nennwertbetrag, d. h. eine Aktie, die (nennlich) nur 100 Mk. kostet, kann der Aktionär an der Börse für 150, 180 und noch mehr Mark gekauft haben. Das ist aber offenbar keine Preisfrage; er tut das selbstverständlich nur, wenn er eine anderweitig hohe Dividende erwartet. Uebrigens bekommt das Geld ja nicht die Gesellschaft, sondern der Besitzer der Aktie, und wenn er davon in das Unternehmen investiert, ist sehr fraglich. Die Rentabilität kann man doch aber nur nach den Summen berechnen, die tatsächlich in dem Unternehmen fließen.

Zweitens wird man einwenden, daß gegenüber den Gewinnen doch auch die Verluste der armen Aktionäre in Betracht gezogen werden müssten. Darauf lohnt es sich, nach einem kurzen Blick zu werfen.

Seit dem 1. Juli 1907 bis zum 30. Juni 1912 haben die deutschen Aktiengesellschaften durch Kontenverluste ganze 88 Millionen Mark. Bei sogenannten Sonderungen, die vorgenommen werden, um Aktiengesellschaften vor dem Konkurs zu retten, haben sie in den 5 Jahren verloren 129 Millionen Mark, im ganzen 217 Millionen Mark. Es genügt, diese Summe anzugeben, um die Lächerlichkeit jenes Einwandes zu erweisen. Denn wie wir gesehen haben, macht der ausgeschüttete Gewinn in den 5 Jahren nicht weniger als 370 Millionen Mark aus. Zieht man davon die 217 Millionen Mark ab, so bleiben immer noch weit über 150 Millionen Mark ab.

Es bleibt also schon dabei, daß die Gewinne, die das Aktienkapital in den 5 Jahren aus der deutschen Arbeit gezogen hat, große sind.

**Seine Einigung zwischen Krankenkassen und Ärzten in Bayern.**

Der „Bayerische Staatsanzeiger“ veröffentlicht eine Einigung zwischen Krankenkassen und Ärzten in Bayern, woraus vielfach gefolgert worden ist, daß die Einigung bereits vollzogen sei. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß es sich hierbei genau der erlangenen Einigung lediglich um unverbindliche Beziehungen zwischen Vertretern von bayerischen Ärzten und bayerischer Krankenkassen gehandelt hat. Die Zustimmung der beiderseitigen Verbände, also auch der Krankenkassenverbände, ist bei den Verhandlungen über den vorliegenden Entwurf eines Abkommens ausdrücklich vorbehalten worden. Die beteiligten bayerischen Krankenkassenverbände, soweit sie dazu eine Stellung genommen haben, lehnen das Abkommen in der vorliegenden Form ab. Betreffenden und einschließlichen Widerstand muß es aber vollends hervorgerufen, daß die königliche Bayerische Regierung durch einen Beschluß die Verhandlungen aufhört, die Krankenkassen, die über den Sachverhalt nicht unterrichtet sein können, zu veranlassen, sich abzuhalten über die Annahme des Vertrages vollständig zu machen und ihre Erklärung darüber abzugeben.

Gegen die Einigung selbst sind von den Verbänden der Krankenkassen die schwersten Bedenken zu erheben:

I. Es bleibt trotz der beabsichtigten Vereinbarung bei dem die Gesetzgebung präzisieren, für die Kassen kaum bedeutende Zusatz betreiben, daß einerseits die Kassen zur Vergütung ärztlicher Behandlung an ihre Mitglieder verpflichtet sind und daß andererseits den Ärzten das alleinige Monopol zur ärztlichen Behandlung der Krankenmitglieder zusteht, ohne daß sie zu dieser Vergütung verpflichtet oder auch nur angehalten werden. Dazu kommt, daß die Ärzte ungeachtet der größten Vorteile völlig freie Hand behalten, Verträge mit der Kasse anzuschließen oder nicht anzuschließen, aber die Krankenpatienten als solche zu

behandeln oder nicht als solche zu behandeln, je nachdem ihnen dies paßt.

II. Kommt ein Vertrag zwischen den Ärzten und einer Kasse nicht zustande, so soll ein Schiedsgericht entstehen. Der Schiedsrichter hat nach dem Abkommen für keinen der beiden Teile eine verbindliche Entscheidung, vielmehr nur die Feststellung, daß beiden Parteien angenommen werden soll, dem hierdurch festgestellten Vertrag abzusprechen. Da aber der Schiedsrichter unter nachgehender Mitwirkung des Oberverwaltungsamts zustande kommt, dessen Beschlußhammer im Falle des § 370 R. V. die angemessenen Bedingungen für den Abschluß von Arztverträgen festzusetzen hat, so kann eine Krankenkasse, die sich dem Schiedsrichter nicht fügt, niemals erwarten, daß ihr in dem erwähnten Streitfälle die Ermächtigung zur Gewährung einer Vergütung statt der ärztlichen Behandlung gegeben wird. Die Kasse ist also trotz formeller Freiheit an den Schiedsrichter gebunden und wird eines wertvollen Schutzmittels gegenüber den Ärzten beraubt, die Ärzte dagegen behalten völlig freie Hand.

III. Die Frage des Arztzinsens ist widerspruchsvoll und unklar geregelt. Die freie Arztwahl, die sich bei den Krankenkassen fast durchweg als unzulässig erwiesen hat, wird in jeder Hinsicht begünstigt. Nach § 1 der Vereinbarung wird das Arztzinsens zwar der freien Vereinbarung zwischen Krankenkassen und Ärzten überlassen, der § 2 bestimmt aber, daß die freie Arztwahl da, wo sie besteht, aufrecht erhalten bleiben soll. Wo sie nicht besteht, werden sich die Kassen dem Bestreben der Ärzte, sie einzuführen, nicht entgegenstellen, wenn diese nach Lage der bestehenden Verhältnisse und der finanziellen Lage der einzelnen Kassen möglich ist, ohne diese selbst in der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu beeinträchtigen oder die beitragspflichtigen Arbeitgeber und Versicherten zu überlasten. Nach dieser Festsetzung werden die Anhänger des Leipziger Verbandes erst recht überall die freie Arztwahl fordern, denn sie behaupten ja, daß ihre Einführung ohne finanzielle Schädigung der Kassen möglich ist. Das Ziel des Leipziger Verbandes, den Kassen gegen ihren Willen die freie Arztwahl aufzuzwingen, wird durch solche Festsetzungen wesentlich gefördert. Der Rückweg von der freien Arztwahl ist, falls dieses System sich nicht bewährt und die Leistungsfähigkeit der Kassen immer mehr leidet, überhaupt nicht vorgezogen. Vielmehr soll die freie Arztwahl, wo sie einmal besteht aufrechterhalten werden. Bisher haben sich alle Schutzmaßnahmen gegen die Schäden der freien Arztwahl als unzureichend erwiesen. Die Schäden liegen in dem Wesen dieses Systems begründet und können auch durch die in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen nicht beseitigt werden.

Ein weiterer Nachteil der Festsetzung in dem § 2 für die Kassen ist der, daß nach einer solchen Begünstigung der freien Arztwahl zu erwarten ist, daß beim Streit über das Arztzinsens die freie Arztwahl im Falle des § 370 R. V. regelmäßig als angemessene Bedingung festgesetzt wird. Auch auf diese Weise wird die freie Arztwahl sehr wichtige Schutzbestimmung wertlos gemacht.

Das Arztzinsens zu bestimmen, ist das wichtigste Recht der Krankenkassen. Mit ihm steht und fällt ihr Selbstverwaltungsrecht.

IV. Die Regelung der Beziehungen zwischen den Kassen und Ärzten soll auf der Grundlage des Kollektivvertrages erfolgen. Daß die einzelnen Ärzte den Vertrag unterzeichnen sollen, bedeutet daran nichts. Jeder Arzt, der Kassenpraxis treiben will, ist dem Willen des Leipziger Verbandes entsprechend gezwungen, dem von ihm beherrschten ärztlichen Bezirksverein oder dem von ihm begründeten Kassenzuständigen Verein beizutreten. Der § 26 der Vereinbarung bestimmt ausdrücklich, daß die Verträge auf der ärztlichen Seite von dem ärztlichen Bezirksverein oder dem selbständigen Kassenzuständigen Vereinen abzuschließen sind. Der Kollektivvertrag bedeutet nichts anderes als den Kollektivvertrag für alle auf Kassenpraxis angewiesenen Ärzte. Wer von diesen Ärzten Einfluß auf die Vertragsbedingungen und auf die Ausprägung des Vertrages haben will, muß der Organisation beitreten.

V. Die Regelung der ärztlichen Vergütung zwingt die Kassen nicht vor Ueberschreitung. Zwar ist die Barzahlungsvorgabe vorgezogen und gewissermaßen als Regel gedacht. Sie gilt jedoch nur für diejenigen ärztlichen Leistungen, für die der Krankenkasse nach der Vereinbarung für ärztliche Dienstleistungen in der Kassenpraxis weniger als 3 Mk. beträgt. Es ist grundsätzlich verfehlt, Nebenleistungen in welchem Umfange anzulegen, solange die Höhe des Barzahlung nicht feststeht. Die Vergütung besonderer Leistungen muß von der Höhe des Barzahlung abhängig gemacht werden.

Die Verteilung der Honorare unter die einzelnen Ärzte soll in der Regel der Arztvereinbarung überlassen werden. Dies hat zur Voraussetzung, daß die Kassenhonorare an die Organisation entrichtet werden. Die ärztlichen Organisationen haben es alsdann in der Hand, wie es der Leipziger Verband verlangt oder wünscht, einen Teil der von den Kassen gezahlten Honorare in den Streifenfonds abzuführen, mittels

# Wissenschaftlich-technischer Teil

## Unsere Kraftmaschinen.

Von Richard Solbi-Berlin.

### Der Dieselmotor.

Der Industriekapitalismus sucht die Kraftgewinnung und Kraftverteilung im möglichst große Kraftleistungen zusammenzubringen und auch auf dem Gebiet der Kraftverteilung eine Monopolherrschaft zu erzwingen. Überlandzentralen, Gasfernver-

hinder dem Kolben. In jedem Arbeitsraum spielt sich der gleiche Vorgang im Viertakt ab, wie bei den einwirkenden Maschinen beschrieben. Bei der doppeltwirkenden Landemansführung leistet also ein Zylinder doppelt soviel Arbeit wie bei der Einwirkführung.

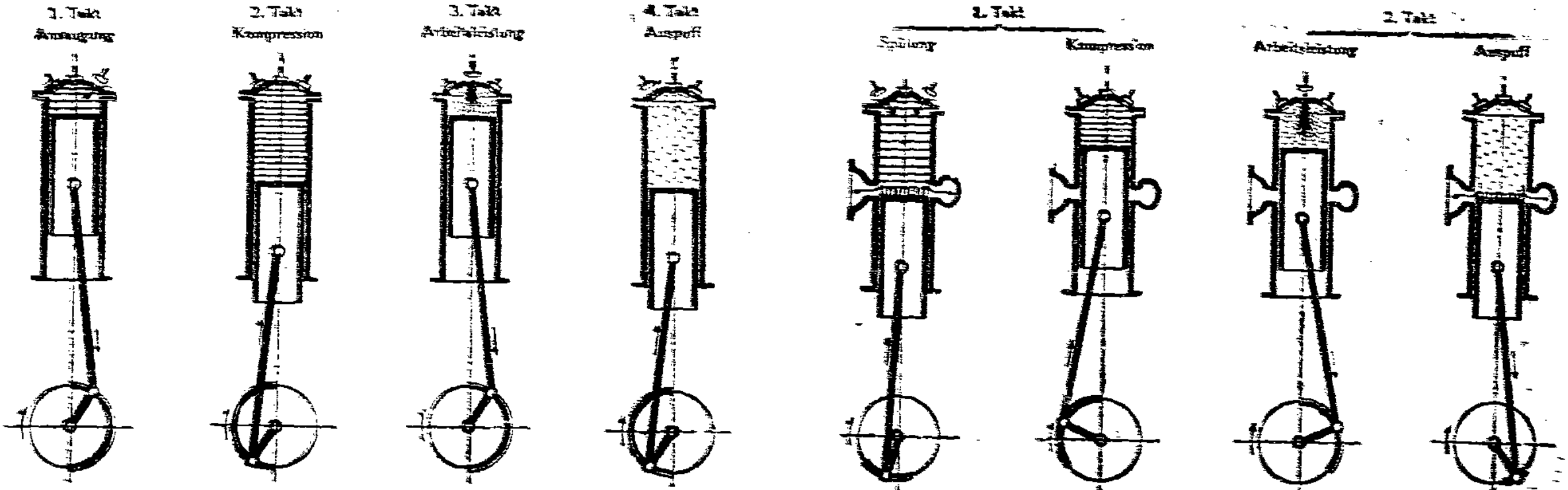
Die Vorteile dieser Dieselmotoren liegen in ihrer Konstruktionsvereinfachung, in ihrer robusten Bauart, in ihrer verhältnismäßig hohen Ausnutzung und vor allen Dingen in der Verwendung auch geringwertiger Brennstoffe.

Die Wirtschaftlichkeit der Dieselmotoren hat

Sechspumpen, ihren weit ausgedehnten Dampfleistungen, ihren Kondensationsanlagen mit Wasserpumpen und enormem Wasserverbrauch arbeiten mußte, um jährlich ungefähr die zwanzigfache Brennstoffmenge (oder mehr) zu verbrauchen, wie die neben ihr stehenden Dieselmotoren. Diese konnten als völlig selbständige Maschinen ohne jeden Nebenapparat den gleichen rohen Brennstoff in sich aufzunehmen und direkt im Zylinder reiflos verbrennen, wobei die unsichtbaren und geruchlosen Auspuffgase durch ein Rohr von geringen Dimensionen, also ohne Schornstein, ins Freie geführt wurden.

#### A. Viertakt.

#### B. Zweitakt.



1. Einführung neuer Luft 2. Komprimierung der neuen Luft 3. Verbrennung und Expansion des eingepressten Teiles 4. Ausleitung des Verbrennungsproduktes

gungswerke, Kraftstationen zur Abgabe des elektrischen Licht- und Kraftstromes sind die Kernzentren dieser Entwicklung.

In den Kraftzentralen findet man ein Weltkämpf zwischen den verschiedenen Maschinensystemen. Der Dampfmaschine und den Explosionsmotoren wird der gesamte Wirkungsgrad nachgerechnet und auch hier kommt es darauf an, aus den Verwertungsprodukten der Maschine, der Kohle, dem Benzin, Gas, Holz, die höchsten Arbeitswerte herauszuholen. In dem Weltkämpf der Kraftmaschinen hat ungenügend die Dieselmotoren eine große Zukunft, die letzten Jahresberichten von führenden technischen Korporationen, des Vereins deutscher Ingenieure und der Schiffbautechnischen Gesellschaft, haben sich mit der Dieselmotoren beschäftigt.

Die Dieselmotoren gehören zur Klasse der Brennstoffmaschinen. Wir bringen in dem Zylinder der Maschine einen Explosionsstoff zur Verbrennung. Durch diesen Explosionsvorgang entstehen Gase, die sich ausdehnen und zum Zylinder in Bewegung setzen. Das Arbeitsprinzip eines solchen Dieselmotors besteht aus folgenden Einzelbewegungen: In der Viertaktmaschine wird beim ersten Hub reine Luft in den Arbeitszylinder gesaugt, beim zweiten Hub auf 30 bis 32 Atmosphären Druck verdichtet und dadurch hoch erhitzt. Beim dritten Hub wird der Brennstoff mittels Druckluft eingespritzt, er entzündet sich an der erhitzten Luft, verbrennt allmählich vollkommen und treibt, Arbeit leistend, den Kolben vorwärts. Beim vierten Hub werden die Verbrennungsprodukte ausgeblasen.

Diese Arbeitsweise wird durch obiges Arbeitsschema (A Viertakt) veranschaulicht. Beim einfach wirkenden Zweitaktmotor (siehe Schema) vollzieht sich der Arbeitsvorgang nur in zwei Bewegungsabschnitten. Zu Beginn des ersten Hubes wird der Zylinder durch eine Saugpumpe (Saugpumpe) mit Luft von etwa atmosphärischer Spannung unter Auspuffung der Verbrennungsprodukte gefüllt, worauf die Luft in gleicher Weise wie beim Kompressionshub der Viertaktmaschine verdichtet wird. Beim zweiten Hub wird gleichzeitig der Brennstoff mittels Druckluft eingespritzt, die Arbeitsleistung erfolgt dann wie beim Viertaktmotor. Wenn der Kolben einen halben Zylinder seines Weges zurückgelegt hat, löst er die Verbrennungsprodukte bis zur Atmosphärenspannung durch Auspuffung ab, worauf das Spiel wieder neu beginnt.

Die doppeltwirkenden Viertakt- und Zweitaktmotoren arbeiten nach dem gleichen Verfahren wie die einwirkenden, nur sind die Zylinder nicht offen, sondern beiderseitig geschlossen. Jeder Zylinder hat demnach zwei Arbeitskammern, einen vor und einen

Diebstahl selbst unlangsam in einem Beitrag in den „Technischen Monatsheften“ sehr eingehend demonstriert.

Zur Veranschaulichung der Durrer Ausstellung 1911 mit Licht und Kraft fanden in der Zentrale neben einer Anzahl Dampfmaschinen und Dampfmaschinen verschiedene Dieselmotoren. Alle diese Maschinen wurden mit dem gleichen flüssigen Brennstoff be-

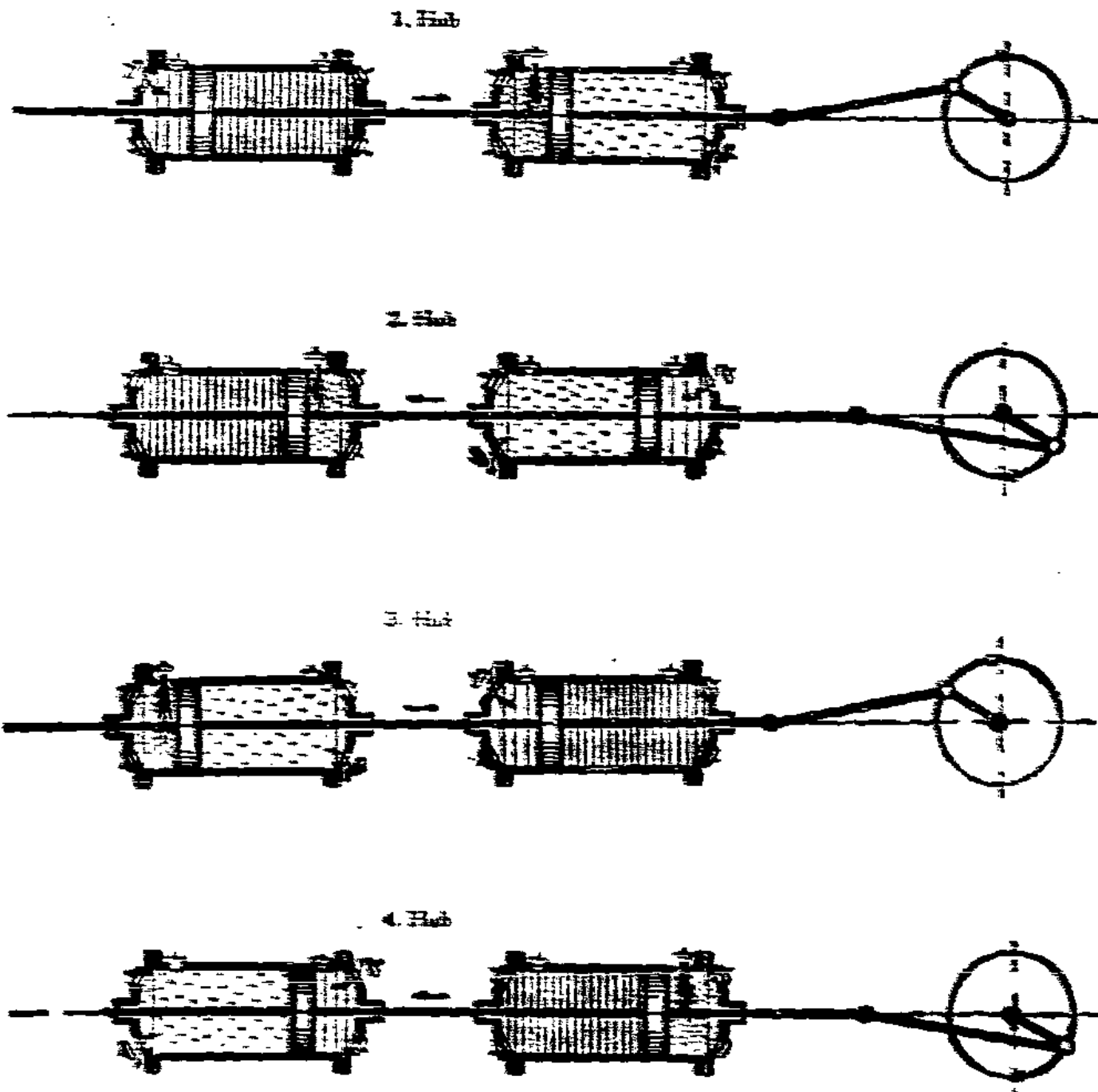


Abb. 5. Arbeitsschema eines doppeltwirkenden Land-Dieselmotors (Viertakt) der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg.

trieben, da sie zu den Dampfmaschinen gehören. Der Unterschied zwischen Dieselmotoren und Dampfmaschinen besteht darin, daß zum Betrieb der Dampfmaschinen die ganze umfangreiche Dampfzylinderanlage mit ihren Schornsteinen, Brennstoffzuführungsanlagen, Reinigungsrichtungen für Speisepumpen nebst

Der Dieselmotor verbrennt alle in der Natur fertig vorkommenden Erdöle im reinen Zustand, wie sie aus den Quellen kommen; er kann aber ebenso gut mit den Kräfteformen gepeilt werden, die bei der Destillation dieser rohen Erdöle nach Entfernung des wertvollen Benzins und Leichtöls übrig bleiben und die man im allgemeinen als „Schlacke“ oder mit dem unpopulären Wort „Koks“ bezeichnet.

Ferner sind im Dieselmotor die Abfallerzeugnisse brauchbar, die bei der Destillation der Braunkohle zum Zwecke der Paraffinabarbeitung entstehen, die sogenannten Paraffine; es kommen hierzu andere Produkte, die in der Natur wohl geringer vorkommen, aber für die Kraftzeugung hoch in nennenswerter Menge vorhanden sind: Erdpech und Bergschmelze. Sonst ungenutzte aber Erzeugnisse sind aber der Umstand, daß der Dieselmotor auch mit dem Steinkohlenteer und dessen Abkömmlingen, den Teerölen, betriebsfähig ist. Die Teeröle kommen als Abfallprodukte in der Koksfabrikation in Deutschland in so großen Mengen vor, daß sie aus den natürlichen flüssigen Brennstoffen abhängig machen. Deutschland konnte seinen gesamten motorischen Betrieb mit seiner eigenen Erzeugung an Teer und Teerölen betreiben, wenn durch Krieg oder andere Erzeugnisse die Einfuhr ausländerischer natürlichen Öle einmal unterbrochen werden sollte.

Noch nicht allgemein bekannt ist die Wirtschaftlichkeit, auch die fetten pflanzlichen und tierischen Öle im Dieselmotor ohne weiteres zu verbrennen, eine Frage, die in neuerer Zeit die Technik, namentlich im Hinblick auf die koloniale Industrie sehr stark beschäftigt. Der Dieselmotor ist also eine Maschine, die die Monopolherrschaft der Kohle gebrochen und die Aufgabe der natürlichen Brennstoffe in ganz allgemeiner Form gelöst hat.

Die Dieselmotoren hat man auch in ihrem Wirkungsgrad zu anderen Kraftmaschinen verglichen. Man hat durch Versuche festgestellt, wieviel Wärmeleistungen die verschiedenen Kraftmaschinen verbrauchen, wieviel Arbeit sie dafür leisten. Die Wärme wird in Kalorien bestimmt, die Kraft in PS, Pferdestärken. Diesel konnte folgende Zahlenverhältnisse veröffentlichen, denen in der Fachwelt auch nicht widersprochen wurde:

Der hohe Wirkungsgrad der Dieselmotoren kommt durch einen Vergleich der Wärmeleistungen zum Ausdruck. Sie betragen für:

Auspuffmaschinen 7000 bis 10 000 Kalorien pro PS und Stunde,  
 Heißdampfmaschinen und Kondensationsdampfmaschinen 4000 bis 7000 Kalorien pro PS und Stunde,  
 Gasmaschinen mit Gaserzeuger 3000 bis 3600 Kalorien pro PS und Stunde,  
 Gasmaschinen ohne Gaserzeuger 2300 bis 2600 Kalorien pro PS und Stunde,  
 Dieselmotoren weniger als 2000 Kalorien pro PS und Stunde.

Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg hat von diesen Zahlenangaben untenstehendes Schaubild zusammengestellt.

Die Gasmaschinen mit Gaserzeuger brauchen demnach für eine Pferdestärke ein- bis zweimal, die Dampfmaschinen, je nach System zwei- bis fünfmal soviel Wärme, wie der Dieselmotor. Letzterer nutzt heute 30 bis 33 Prozent der im Brennstoff enthaltenen Wärme für effektive Nutzbarkeit aus.

Ein anderes Charakteristikum der Dieselmotoren besteht darin, daß sie diejenige Maschine ist, die die Wärme des natürlichen Brennstoffs direkt im Zylinder selbst in Arbeit verwandelt, und zwar ohne Anwendung irgendwelcher Nebenapparate und ohne irgendeinen Vorbereitungs- oder Umformungsprozeß des Brennstoffs, sowie ohne irgendwelchen Kraftvermittler, wie z. B. der Dampf. Der Dieselmotor ist ferner diejenige Maschine, die die Wärme der Brennstoffe soweit ausnützt, wie es überhaupt nach dem heutigen Stand der Wissenschaft möglich erscheint.

Diese Umstände erklären seinen Erfolg. Er liegt nicht etwa in einer verbesserten Konstruktion älterer Maschinensysteme, sondern in dem vollkommen neuen Prinzip der inneren Arbeitsverzögerung im Zylinder selbst. Dieses neue Arbeitsprinzip besteht darin, die

die Kompression stark erhöht, so findet bei der Kompression eines Luftgasgemisches schon sehr bald eine Entzündung und Explosion statt (Drexplosion), die den Betrieb der Maschine unterbricht. Die Gasmaschine gestattet demnach grundsätzlich nicht die hohe Kompression des Dieselmotors, die aber zur Erreichung einer hohen Brennstoffausnutzung unbedingt erforderlich ist. Bei der Gasmaschine wäre es auch unmöglich, den flüssigen Brennstoff im Voraus mit der Luft zu mischen, da dieser Brennstoff sich in den Wandungen des Zylinders wieder kondensieren und unverbraucht mit dem Schmieröl entweichen würde. Es ist nur mit ganz besonders leichtflüchtigen Brennstoffen, wie Benzin, eine derartige vorherige Mischung von Luft und Brennstoff möglich, während das Prinzip des Gasmotors sich auf die schweren Öle nicht übertragen läßt.

Ein zweiter grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Dieselmotor und dem Gasmotor besteht darin, daß der Dieselmotor den rohen flüssigen Brennstoff, wie er von der Natur oder der Industrie geliefert wird, direkt ohne jede Vorbereitung oder Umformung in den Zylinder selbst einführt. Der Dieselmotor

ihm ist der Vergasungsprozeß ein Teil des Arbeitsprozesses selbst.

Das Gas wird aus dem Rohbrennstoff und in kleinsten Mengen für jeden Hub des Kolbens besonders hergestellt und sofort im Augenblick des Entstehens ohne Vermittler, ohne Gaserzeuger, ohne Ueberleitung in Arbeit verwandelt.

Zeichenerklärung:

- 1. Auspuffventil
- 2. Ansaugventil
- 3. Ansaugventil
- 4. Brennstoffventil
- 5. Steuerwelle
- 6. Steuerockenstößel
- 7. Ansaßhebel in Betriebsstellung
- 7a. Ansaßhebel in Ansaßstellung
- 8. Luftpumpe
- 9. Brennstoffpumpe.

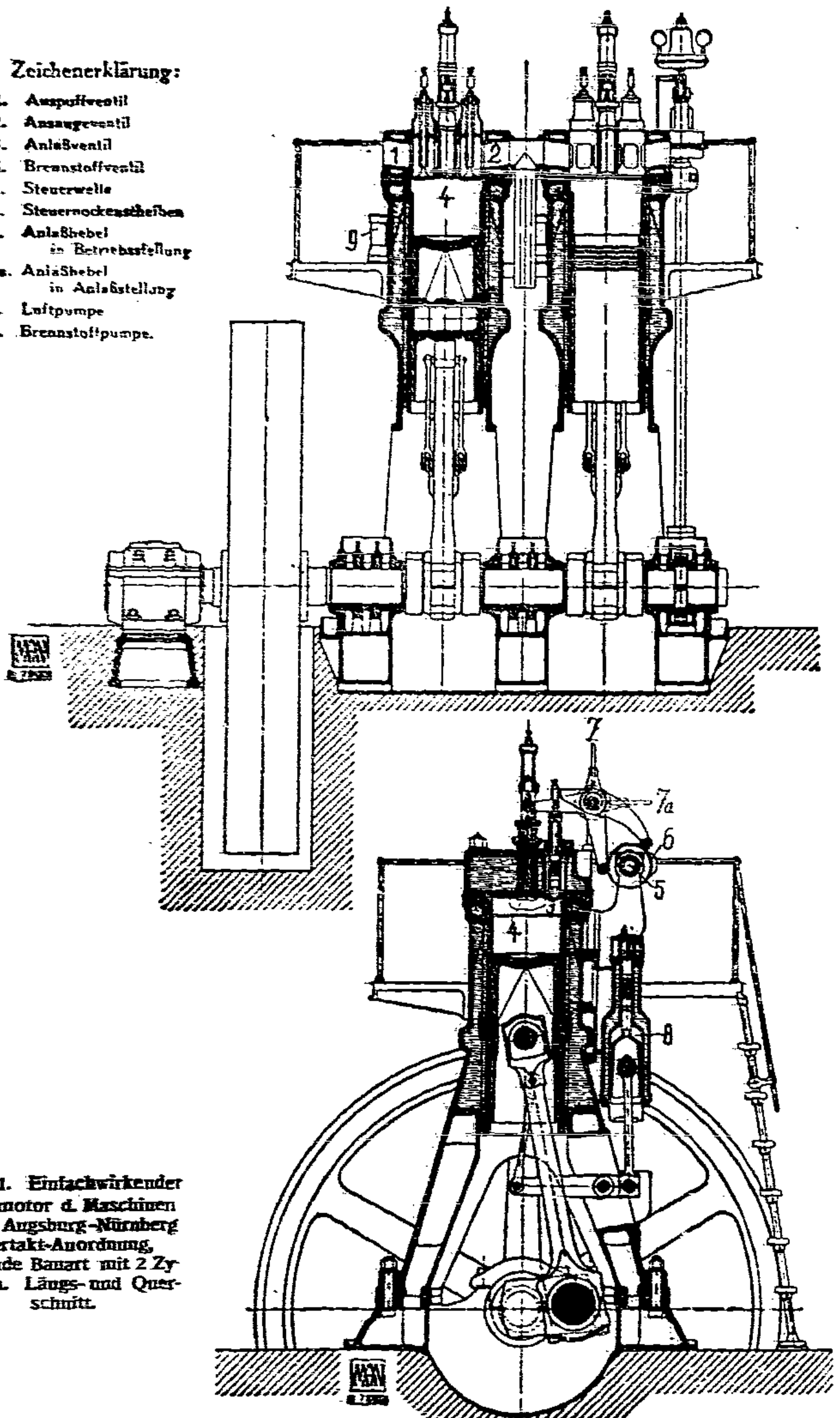


Abb. 21. Einfachwirkender Dieselmotor d. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Viertakt-Anordnung, stehende Bauart mit 2 Zylindern. Längs- und Querschnitt.

Wärmeverbrauch für 1 PS-Stunde.

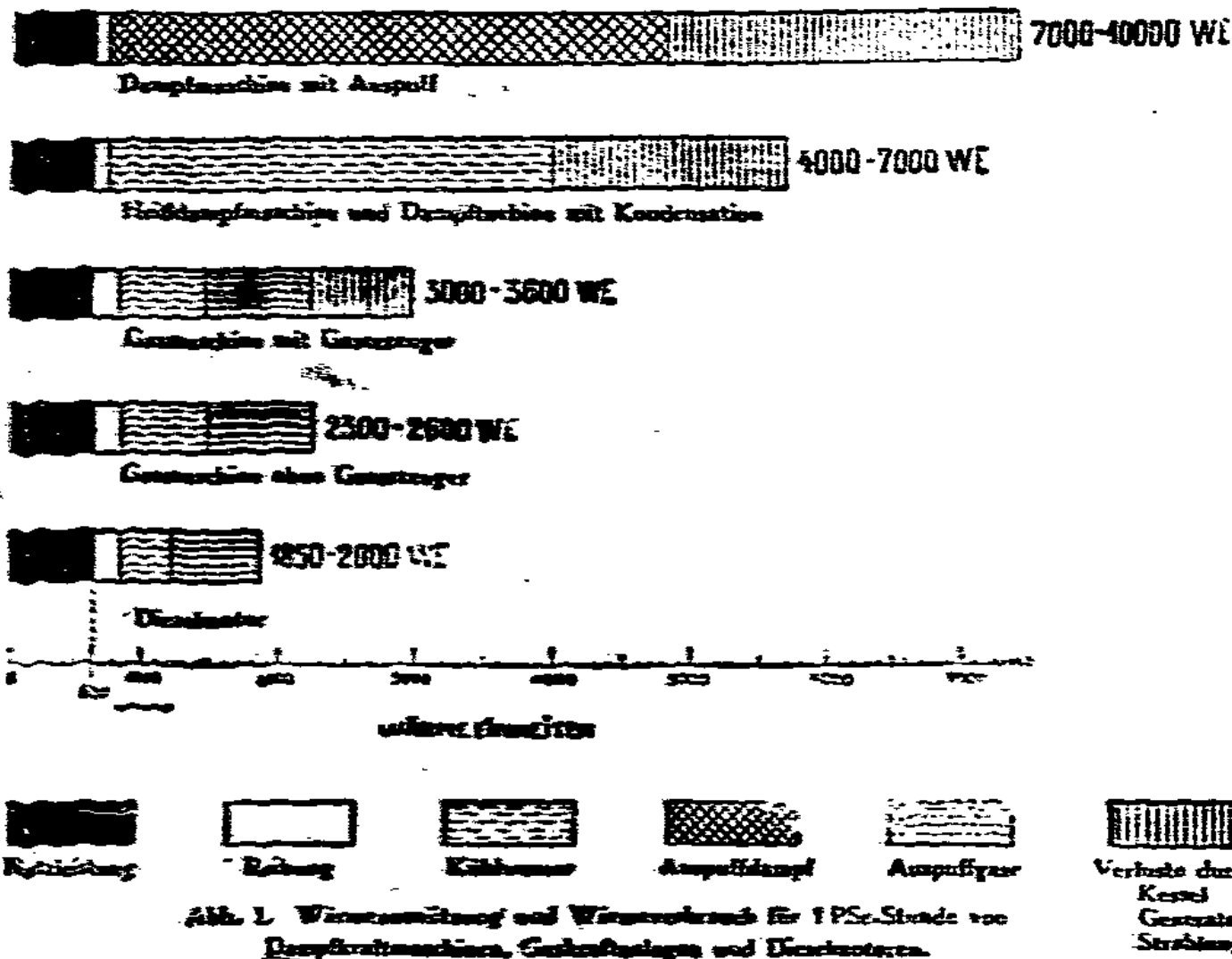


Abb. 1. Wärmeverbrauch und Wärmeverbrauch für 1 PS-Stunde von Dampfmaschinen, Gasmaschinen und Dieselmotoren.

Luft allein in reinem Zustande und ohne Beimischung von Brennstoffen sehr hoch zu komprimieren und den Brennstoff erst nachträglich in diese hoch verdichtete und hoch erhitzte Luft einzuführen. Bekanntlich beherrschen die älteren Gasmotoren auf dem Prinzip, Luft und Brennstoff erst zu mischen und dann gemeinsam zu komprimieren. Da sich aber jede Gasmasse durch

motor hat somit die Gaserzeugung aus dem Rohbrennstoff in den Arbeitszylinder selbst gelegt und dadurch den verlustreichen Gaserzeuger beseitigt. Er erzeugt die zur Gaserzeugung aus dem flüssigen Brennstoff notwendige Wärme nicht durch Verbrennung des Brennstoffs, sondern auf rein mechanischem Wege durch Kompression von Luft. In

Bei der hohen Luftkompression, die aus den angeführten prinzipiellen Gründen erforderlich ist, fällt eine künstliche Zündung des Brennstoffs fort, so daß auch jeder Zündapparat überflüssig erscheint, letzterer ist durch Kompressionszündung (nicht Selbstzündung) ersetzt.

(Fortsetzung von Seite 282.)

nachdem die Klassen, die die Forderungen des Leipziger Verbandes nicht anerkennen, niedergedrungen werden sollen.

VI. Die Befreiung der ärztlichen Behandlung in bezug auf diejenigen Klassenmitglieder, welche die Versicherung freiwillig verlassen oder den Klassen freiwillig beitreten, soll der örtlichen Vereinbarung zwischen Klassen und der Ärztervertretung überlassen bleiben. Bevor eine Klasse in ihrer Satzung endgültig bestimmt, daß diejenigen Mitglieder, welche der Versicherung freiwillig beitreten, auch ärztliche Hilfe erhalten, muß sie mit der Ärztergesellschaft ihres Bezirkes verhandeln. Welche Leistungen die Klasse diesen Versicherer gewähren soll, ist also vollständig von dem Willen der Ärzte abhängig, und die ärztliche Behandlung dieser Mitglieder ist in keiner Weise gesichert.

Selbstfalls besteht aber bei einer Vereinbarung die Gefahr, daß für die freiwilligen Mitglieder höhere Gewinne gefordert werden und gewährt werden müssen und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten von den minderbemittelten Mitgliedern zu tragen sind.

VII. Die Forderung, daß von einem Vierteljahr ist viel zu kurz bemessen. Wenn die Ärzte kündigen, sind die Klassen nicht in der Lage, in so kurzer Zeit eine ihren Interessen entsprechende Neuordnung der Verhältnisse herbeizuführen.

Die Grundlage der Vereinbarung obfern in den nächsten Tagen die Interessen der Klassen den In-

teressen der Ärzte ohne Gegenleistung. Sie begünstigen ganz einseitig die Forderungen der Ärzte, wie sie vom Leipziger Verband aufgestellt sind. Die Vereinbarung höhert den Klassen trotz aller Opfer nicht einmal die ihnen gesetzlich auferlegte ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder. Die Verbände der Krankenkassen sind daher außerstande, der Vereinbarung ihre Zustimmung zu geben. Sollten trotz aller Bedenken die in der Einigung niedergelegten Grundzüge auch ohne Zustimmung der Klassen tatsächlich maßgebend werden für die Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsbehörden, so müßte die Verantwortung für die verderblichen Folgen für die Versicherten in vollem Umfange der Regierung überlassen bleiben. Eine Zustimmung der Klassen zu den ihren eigenen Ruin bedingenden Abmachungen kann nicht erfolgen.

München, im August 1913.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.  
 Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.  
 Gesamtverband deutscher Krankenkassen, Essen.  
 Allgemeiner deutscher Krankenkassenverband, Berlin.  
 Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.  
 Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen, Berlin.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der in diesen Tagen erscheinende Bericht der General-Kommission der deutschen Gewerkschaften über die Entwicklung der deutschen Organisationen läßt zweifelsohne wieder einen sehr guten Fortschritt in der Mitgliederzunahme erkennen. Die Zahl von 2 1/2 Millionen

Gewerkschaftler ist längst überschritten und nun heißt es, die zweite Hälfte der dritten Million den Gewerkschaften zuzuführen. Es mag mancher organisierte Arbeiter vor einigen Jahren geglaubt haben, daß die dritte Million jähneler erreicht werden würde, wie es in der Tat geht. Der Weg wird aber immer steiler und steiniger. Die Organisationsleitungen müssen immer mehr Aufwand an Agitation, aber auch an Vorsicht anwenden, um neue Erfolge zu erzielen. Schließlich liegt aber auch der Erfolg unserer Organisationen nicht allein auf der breiten Basis ihrer Truppen, sondern auch vornehmlich an dem Grad der Ausbildung und der Disziplin, der ihren Mitgliedern eigen ist. Wenn wir in den letzten Jahren und Wochen erhebliche Fortschritte auf diesem Gebiete in unseren deutschen Organisationen zu registrieren hatten, dabei aber doch achtbare Fortschritte auf allen Gebieten nachweisen können, so bürgt dieses nur für die gesunde Grundlage, welche innerhalb unserer Organisationen ein gutes Fundament gefunden hat. Dieses ist aber um so mehr zu beachten, weil auch gleichzeitig die gewerkschaftlichen Organisationen, namentlich aber die Arbeitergewerkschaften an Ausbreitung gewonnen haben. Daß dieselben auch herziehen, ihre Kräfte auszumühen, haben wir im Laufe dieses Jahres wiederholt Gelegenheit gehabt, an dieser Stelle zu konstatieren.

Auf erlauchtsten ist dieses aber in der Berichterstattung zum Ausdruck gekommen. Wir glaubten in der letzten Rundschau mitteilen zu dürfen, daß die Geschichte nun beendet sei und daß im Laufe der Woche vom 10. bis 16. August wohl überall die Arbeit aufgenommen werde. Noch ehe die damalige Nummer unseres Blattes im Druck vorlag, zogen sich die Wolken an den Werkstätten wieder sehr schwarz zusammen, so daß man schon Augenblick glauben konnte, daß der Kampf auf der ganzen Linie wiederum auf neue zum Ausbruch...

Erfreulicherweise ist es nicht dazu gekommen, obgleich auch bei Niederschrift dieser Zeilen die Differenzen noch nicht ganz beigelegt sind. Die Arbeitsaufnahme vollzog sich nicht so glatt, wenigstens nicht in der von den Unternehmern gewünschten Weise. Von vornherein war ja der vorgeschriebene Weg durch die Unternehmernachweise ein Stein des Anstoßes für die Arbeiter. Aber auf der andern Seite hielten die Unternehmer auch nicht Wort und gingen an zu fortieren. Die hieraus entstehenden Differenzen beunruhigten die Unternehmer, sämtliche Arbeitsnachweise zu sperren. Insbesondere wurde den Holzarbeitern der Vorwurf gemacht, daß sie sich dem Arbeitsnachweis widersetzen. In einigen Orten haben sich die Holzarbeiter den allgemeinen Abmachungen angeschlossen, aber für Bremen und Bremerhaven steht eine Zusage noch aus, so daß die Hamburger Versten ihre bereits wiederum geöffneten Nachweise geschlossen haben mit Rücksicht auf das Verhalten der Holzarbeiter. In Stettin ist in letzter Stunde auf allen drei Versten eine Einigung erzielt worden und sind seit Dienstag, den 28. d. M. die Nachweise wieder geöffnet. Aus allen diesen Vorgängen zeigt es sich mit aller Deutlichkeit, daß eine disziplinierte Masse einen unüberwindlichen Schaden anrichten kann, wobei die materieller Opfer noch geringer zu bewerten sind, als der moralische Verlust.

Die Tabakarbeiter hielten in der ersten Augustwoche einen außerordentlichen Verbandstag in Heidelberg ab, weil die Beschlüsse des im vorigen Jahre in Hamburg abgehaltenen Verbandstages nicht zu realisieren waren. Insbesondere waren die Unterstützungsleistungen, wahrcheinlich noch infolge der Verschmelzung mit den Zigarrensortierern zu hoch und wurden vom Vorstand gründliche Reformen beantragt. Aus dem Geschäftsbericht ist zu konstatieren, daß die Mitgliederzahl Ende 1912 37.211 betrug, die Hälfte davon weibliche. Wenn auch eine Zunahme zu verzeichnen ist, so befriedigt sie den Vorstand nicht, insbesondere weil inzwischen der Anschluß der Zigarrensortierer stattgefunden habe, sonst wäre noch ein Rückgang zu verzeichnen. Bis auf 353 Mitglieder sind die Zigarrensortierer restlos übergetreten. In der Debatte über den Vorstandsbericht wird allgemein die Notwendigkeit einer Reform anerkannt, wenn auch die Wege auseinandergingen. Beschlossen wurde nach Vorschlag der Kommission, statt sechs Klassen in Zukunft nur noch drei zu führen unter einer geringen Beitragserhöhung. Das Opfer, was die Organisation von ihren Mitgliedern fordert, ist bedeutend und darf sicher in den anderen Organisationen zur Nachahmung empfohlen werden. Danach haben Arbeiter, welche bis 12 M. verdienen 35 Pf., bis 18 M. 45 Pf. und über 18 M. 60 Pf. Beitrag pro Woche aufzubringen. Dementsprechend wurden auch die Unterstützungsätze geregelt und dabei die Erwerbslosenunterstützung eingeführt. Berücksichtigen wir, daß die Organisation über 75 Proz. ihrer Beiträge für Unterstützungen ausgeben muß und daher für den Lohnkampf keine Reserven aufspart werden konnten, so kann man die nunmehr angenommenen Reformen verstehen. Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß die Tabakarbeiter eine alte Organisation haben und schon sehr früh das Unterstützungsweesen eingeführt hatten. Ferner befaßte sich der Verbandstag mit der Volksfürsorge, mit dem Hausarbeitergesetz, wobei in einer Resolution ausgedrückt wird, daß das jetzige Hausarbeitergesetz in keiner Weise befriedige und ein Spezialgesetz für die Tabakarbeiter zu fordern sei.

Der Verband der Lithographen hielt in der zweiten Augustwoche seinen Verbandstag in Stuttgart ab. Aus dem schriftlichen Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Organisation in der letzten Berichtsperiode mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die wirtschaftlichen Kämpfe aus dem Jahre 1911 sind noch in guter Erinnerung und wurden die Finanzen der Organisation stark in Mitleidenenschaft gezogen. Die technische Umwälzung im Verufe kostete dem Verbands mehrere Hundert Mitglieder und ist der Mitgliederbestand von 17.397 auf 16.619 gesunken. Der Vorstand ließ daher auf diesem Verbandstag ein besonderes Referat über diese technische Umwälzungen im Gewerbe halten, in dem eine Reihe von Maßnahmen gefordert wurden, welche der Fluktuation entgegensteuern. Ferner wurden auch noch besondere Branchenkonferenzen während des Verbandstages abgehalten, um die Wünsche der einzelnen Sparten berücksichtigen zu können. Die Diskussion über den schriftlich und mündlich erstatteten Bericht bewegte sich in der Hauptsache im zustimmenden Sinne. Die Kritik bei Lohnbewegungen wurde in geschlossener Sitzung behandelt und dabei einige organisatorische Fragen geregelt, wobei den schon vorhandenen Forderungen, Vorstand, Gauleitungen und Generalversammlung, gewisse Rechte eingeräumt wurden. Die Statuten wurden nur unwesentlich geändert und alle Entzäge auf Beitragserhöhung und Erhöhung der Unterstützungen, mit Ausnahme der Streik- und Reiseunterstützung, abgelehnt.

Auf dem in dieser Woche stattgefundenen internationalen Kongress der Lithographen wurde in der Berichterstattung der Nachweis geführt, daß wohl kein Beruf eine so geschlossene, festgefügte internationale Verbindung besitzt, wie die Lithographen. Diese Organisation erstreckt sich fast über alle Länder des Kontinents und sind auch einige amerikanische Länder angeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben des Sekretariats sind sehr bedeutend und wurden auch einige Streiks durch das internationale Sekretariat unterstützt. Besondere Erwähnung hat der Sekretär, Genosse Sillier, schon einmal eine Studienreise nach Amerika unternommen. Eine Wiederholung solcher Delegation wurde wiederum aufs neue beschlossen.

Eine Konferenz der Schriftgießer tagte in der vorigen Woche in Hamburg. Diese Gruppe ist eine besondere Sparte im Buchdruckerverband. Durch die technische Entwidlung im Beruf, welche auch durch Döblin auf dem Verbandstag der Buchdrucker eingehend erörtert wurde, wird auch diese Sparte sehr in Mitleidenenschaft gezogen, und kamen auf der mehrtägigen Tagung eine Menge Spezialfragen zur Entscheidung.

Der Lederarbeiterverband hat soeben einen beachtenswerten Erfolg für die in der Handschuhindustrie beschäftigten Seimarbeiterinnen in St.-Johann-georgenstadt errungen. Die Organisation der in der Seimarbeit beschäftigten Personen ist für alle Gewerkschaften eine schwierige Arbeit, hauptsächlich aber, wo es sich in der Mehrzahl um Arbeiterinnen handelt. Die

Handschuhindustrie ist infolge der Mode und den Exportschwierigkeiten sehr großen Schwankungen ausgesetzt, und infolgedessen waren auch die Stückpreise im Laufe der letzten Jahre rapid heruntergegangen. Die jetzt eben durchgeführte Lohnbewegung hatte zur Arbeitsniederlegung geführt und wurde dieselbe erst dann wieder aufgenommen, als eine durchschnittlich zehnprozentige Zulage garantiert wurde. Die hierauf geführten Verhandlungen führten zum Abschluß eines Tarifvertrages. Beteiligt sind daran 1500 Seimarbeiterinnen.

**Kleine Notizen.** Die Verbände der Bäcker, Schneider und Tapezierer veranstalten in den nächsten Wochen eine allgemeine Agitation im ganzen Reich. — Der Gewerkschaftssekretär Fröhlich in Köln, welcher seinerzeit zu 37 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, weil er angeblich an den Kravallen bei einem Bauarbeiterstreik beteiligt gewesen sei, ist jetzt nach Verbüßung dieser langen Strafe entlassen. Die Kölner Arbeiterschaft und der Hauptvorstand des Bauarbeiterverbandes ehrte durch besondere Veranstaltung die Rückkehr dieses Opfers unserer Klassenjustiz. — Der Kampf der Arbeiter in den Brennaborwerken in Brandenburg hat eine Veränderung noch nicht erfahren. Ausgesperrt sind 1600 Arbeiter und Arbeiterinnen. — 24000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in Berlin sind zurzeit arbeitslos. Insgesamt dürfte Berlin gegen 50 000 Arbeitslose zählen. Mit außerordentlicher Arbeitslosigkeit haben die Holzarbeiter insbesondere zu rechnen. — Im Haupttarifamt für das Baugewerbe haben die drei Unparteiischen ihr Amt niedergelegt, weil sie sich durch einen Artikel im „Zimmerer“ beleidigt fühlen. Anscheinend werden diese Differenzen wieder behoben, wenn im genannten Organ zufriedenstellende Erklärungen durch die Redaktion abgegeben werden, was jetzt geschehen ist.

### Bewegung im Verufe.

Zuzun ist fernzuhalten nach folgenden

#### Brauereien:

- Corbach, Brauerei Peter.
- Deggendorf, Brauerei Kroiß.
- Kufel (Wald), Brauereien.
- Neustadt b. Koburg, Brauerei Süßenguth.
- Stade, Brauerei Reife.
- Steinach, S.-M., Bürgerbräu.
- Tobtnau, Volkshaus.
- Weißenturm, Brauerei Bod.

#### Brennereien und Seesfabriken:

- Grünberg i. Schl., Stognabrennerei A. Buchholz.

### Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† **Bielstein (Bezirk Köln).** Nachdem jahrelang Differenzen mit der Adlerbrauerei um die Anerkennung des Koalitionsrechts ausgetragen wurden, gelang es jetzt, mit der Firma einen Tarif abzuschließen. Die Verhältnisse der Arbeiter waren recht verbesserungsbedürftig und hielt es sehr schwer, in allen Punkten auch immer die richtigen Formen zu finden. Das Wohnen in der Brauerei, das auch nicht den geringsten Bedürfnissen der Arbeiter entsprach und recht oft zu unliebsamen Differenzen führte, ist jetzt aufgehoben worden. Bezüglich der Lohnfrage waren große Mängel und Ungleichheiten vorhanden dadurch, als der größte Teil der Kollegen noch mit Tagelohn entlohnt wurde. Der Vertrag bringt allen Arbeitern Einführung von Wochenlöhnen. Allerdings konnten wir bei diesem Punkt nicht allen Wünschen der Kollegen Rechnung tragen, dazu waren die Verhältnisse zu rückständig. Aber anerkannt muß werden, daß die Firma doch wesentliche Zugeständnisse gerade in der Lohnfrage machte. Auch die Bestimmungen über den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelangten durch den Vertrag zur Einführung.

Die Kollegen werden die Vertragszeit benutzen, um die Organisation in jeder Hinsicht auszubauen; denn nur dadurch wird es möglich sein, neue Wünsche und Forderungen der Kollegen erfüllen zu können.

† **Neustadt bei Koburg.** Der Streik und Boykott ist den Herren Süßenguth doch recht unangenehm. Keiner von den Ausständigen darf sich bliden lassen, ohne von den Herren oder den Arbeitswilligen mit probatorischen Nebenakten bedacht zu werden. Auf die Denunziationen der Arbeitswilligen drohen die Herren Süßenguth den Ausständigen mit der Polizei. Nicht nur die Ausständigen, auch der anwesende Streikleiter wurden ohne alle Ursache auf offener Straße von Herrn Ernst Süßenguth angerepelt. Wenn die Herren Süßenguth glauben, durch solche Probationen die Ausständigen zu Unbesonnenheiten hinarbeiten zu können, so werden sie erfahren müssen, daß die gewerkschaftliche Erziehung der Arbeiter zu weit fortgeschritten ist, daß sie darauf nicht hincinzufallen. Genau so, wie die Herren die Arbeiter zu verböhnen und verpöten suchten, gießen sie auch jetzt blutigen Honig über die Gastwirte aus, die sich an sie wenden in dieser Boykottangelegenheit. Nachstehender Brief, der uns zur Verfügung gestellt wurde, ist der beste Beweis dafür:

Neustadt, 27. August 1913.

Herrn A. N. in N.

Auf Ihr geehrtes Gezirge teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß Sie nicht durch uns geschädigt werden, sondern nur durch Ihre Genossen, welche durch den Boykott nicht uns Schaden zufügen — denn wir erhalten vom Boykott-Schutzverband für jeden Ausfall Schadenersatz —, die Geschädigten sind lediglich die Wirte und in sehr vielen Fällen sind diese Geschädigten. Gewissermaßen werden wir durch den Boykott noch unterstützt, um den Streik leichter ertragen zu können. Denn dadurch, daß wir zu einigen Wirten weniger Bier zu fahren haben, haben wir weniger Arbeit und können unsere andere Kundschaft wie früher bedienen.

Wenn sie aber recht saufen würden, könnten wir bei den wenig Leuten in Verlegenheit kommen, den Bedarf nicht decken zu können.

Was Ihre Bemerkung betreffs des Bieres anbelangt, so teilen wir Ihnen mit, daß wir es auf keinen Fall

zugeben, daß Sie ein anderes Bier ausschenken, denn wir halten uns strikte an den mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag, worauf wir Sie hiermit aufmerksam machen. (Stempel.) Hochachtung

Süßenguth.

Dieser Vertrag, an den sich die Herren Süßenguth „strikte“ halten wollen, sieht denen ähnlich, die die ostpreussischen Junker mit den Landarbeitern abschließen. In § 2 verpflichtet sich der Gastwirt, für jeden Hektoliter Bier 5 M. zu zahlen, den er anderwärts bezieht. Von einer Verpflichtung der Brauerei gegenüber dem Wirt, wenn durch ihr unverständliches Verhalten die Arbeiterschaft in den Kampf getrieben wird, davon ist nichts zu lesen. Am besten illustriert § 7 Absatz 2 des Vertrages das Verhältnis: „Den Bierfahrern ist beim Diefern von Bier etwas zu essen, wie allgemein üblich, und 2 Glas Bier zu verabreichen, wogegen an jeder Bierrechnung die Pfennige gekürzt werden können.“ Diese Bestimmung ist köstlich: Die Herren Süßenguth nehmen ihre Bierfahrer selbst in Kost und zahlen denselben nur 8 bis 10 M. Wochenlohn, damit sie nun aber nicht wie andere Brauereien, auf Touren ihren Putzern Tourngelder zu zahlen brauchen, müssen die Gastwirte den Bierfahrern zu essen und zu trinken geben. — Nun noch einige Worte zu dem obenstehenden Brief. Die Herren Süßenguth mögen sich sagen lassen, blinder Eifer schadet nur. In den meisten Boykottfällen kommen die Unternehmer und erklären, daß sie geschädigt wurden. Die Herren Süßenguth bestätigen hiermit schriftlich, daß ihnen kein Schaden zugefügt wird, sondern daß sie durch den Boykott noch unterstützt werden, um den Streik leichter ertragen zu können. Die findigen Juristen des Unternehmertums haben bisher immer sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts berufen, wonach der Boykott nicht als erlaubtes Mittel im wirtschaftlichen Kampfe anzusehen wäre, wenn derselbe zum Ruin des Boykottierten führen könne. Laut schriftlicher Erklärung ist das bei den Herren Süßenguth ausgegeschlossen, denn sie haben nicht nur keinen Schaden, sondern noch Vorteil davon! Besten Dank für dieses Geständnis; zur gegebenen Zeit werden wir darauf zurückkommen. Die Arbeiterschaft wird den Herren kaum den Gefallen tun und — recht saufen —, auch wenn den Herren die Bewältigung ihrer Arbeit dadurch schwerer fallen sollte. Wir geben gerne zu, daß die Herren jetzt schon das mögliche leisten, und wenn dadurch, daß die Arbeiter, um mit Herrn Süßenguth zu reden, nicht so „recht saufen“, das Arbeitspensum etwas verringert werden kann, fühlen wir menschlich genug, die Arbeiterschaft dadurch noch mehr zu verringern, daß wir die Arbeiter auffordern, noch weniger zu trinken.

† **Wasserburg Erharting. Tarifvertrag.** Die Kollegen in Wasserburg a. J. gehören seit Jahren vollständig unserem Verband an. Schon vor einigen Jahren streikten sie ein Tarifverhältnis mit ihren Arbeitgebern an. Infolge der guten Organisation ist es auch, von einigen Schwierigkeiten abgesehen, gelungen, einen Tarifvertrag abzuschließen. Dieser Tarif war anfangs August dieses Jahres abgelaufen und wurde wieder auf vier Jahre erneuert und auch verbessert. Die Arbeitszeit wurde täglich um ¼ Stunde verkürzt und auf 9¼ Stunden pro Tag festgesetzt. Die Sonntagsarbeit wurde auf das Mindestmaß beschränkt und um eine Stunde verkürzt. Jeder Arbeiter bekommt am dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden frei. Die Löhne wurden durchweg um 1 M. aufgebessert und auf 23,30 und 24 M. festgesetzt und alle Freitag abends ausbezahlt. Für Ueberstunden werden an Werktagen 50 Pf. und an Sonntagen 55 Pf. bezahlt. Für das Bierjournalen wurden beim alten Tarif 1 M., im neuen Tarif 2 M. bezahlt. Die verheirateten Arbeiter erhalten pro Woche einen Wohnungszuschuß von 1 M. Alle Arbeiter erhalten einen Urlaub unter Fortbezug ihres Lohnes bei einem Dienstjahr 5 Tage, vom dritten Dienstjahre ab 6 Tage. In Krankheitsfällen erhalten die Arbeiter vom 1. bis 14. Krankentage zu dem von der Krankentage geleisteten Krankengeld jabeli Zuschuß geleistet, daß der bisherige Lohn erreicht wird. Bei Einberufung zu militärischen Übungen wird für jeden Tag eine Vergütung von 1,50 M., und zwar 14 Tage lang, bezahlt. Die Arbeiter erhalten entsprechende reinliche Bade-, Rauch- und Krankenräume zur Verfügung gestellt.

Dieser Tarifvertrag hat für alle Brauereien Geltung, mit Ausnahme der Fleisinger Brauerei. Dieser Fleisinger hat bis jetzt abgelehnt, etwas für seine Arbeiter zu tun, obwohl er den sehr christlichen Mann spielt. Mit ihm ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Die Brauereiarbeiter in Wasserburg, die den Wert der Organisation erkannt, haben während den Verhandlungen prächtig Disziplin geübt und die Lehren eines Besitzers, der den Verband als Schwirbel bezeichnete, gehörend zurückgewiesen.

Der fast gleiche Tarifvertrag ist auch mit der Brauerei Siebhart in Erharting bei Mühldorf abgeschlossen worden. Auch in dieser Brauerei sind die Kollegen bis auf den letzten Mann im Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter organisiert.

Mögen doch aus diesen Erfolgen die noch fernstehenden Kollegen einsehen, daß nur durch eine gute Organisation die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbessert werden können.

#### Malzfabriken.

† **Regensburg-Döhlenfurt.** Mit der Malzfabrik Nauß ist die Lohnbewegung noch nicht beendet. Die Firma will Verschlechterungen anstatt Verbesserungen einführen. Diese Firma liefert sehr viel Malz nach Nürnberg. Auch an anderen Orten möchten die Kollegen auf dieses Malz achten.

#### Brennereien und Seesfabriken.

† **Rönnigsberg i. Br.** Wir haben schon in letzter Nummer berichtet, daß in der Lössfabrik Neudthal die Lohnbewegung mit vollem Erfolg beendet ist. Herr Neudthal hat den Mindestlohn für Volkarbeiter auf 20 M. wesentlich erhöht, steigend mit jedem Dienstjahr um eine Mark bis 25 M. Auch die Ueberstundenätze wurden um 5 Pf. aufgebessert. Da die Vereinbarung auf schriftlichem Wege abgeschlossen wurde, sind die Kollegen

greifen des Verbandes auch die Behandlung der Arbeiter durch den Oberbischöflichen eine humanere geworden ist, und den Arbeitern das Koalitionsrecht nicht mehr beschneidet wird, so kann der Ausgang der Bewegung allgemein befriedigend sein.

Der Aufsichtsrat, durch dessen Vorgesetzten die Differenzen die scharfe Form annahm, wurde seitens der Firma in die Enge gedrückt, die Beweise für seine Behauptungen anzutreten. Selbstverständlich konnte er dies nicht, so daß nun auch die Firma eingeschlossen ist, daß sie von diesem Arbeiter angeklagt wurde.

Während die Arbeiter in den übrigen Fabriken aus diesen Vorgängen die richtige Lehre ziehen und den rechtlichen Ausschluß an den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter befähigen, dann werden bald auch bei jenen Firmen, welche noch eine 11- bis 12stündige Arbeitszeit haben, oder entgegen dieser langen Arbeitszeit recht unzureichende Löhne bezahlen, bald andere Verhältnisse Platz greifen. Da bei Herrn Mendthal bereits die 9stündige Arbeitszeit eingeführt ist, gilt es, mit Hilfe des Verbandes auch in den anderen Betrieben neben angemessenen Lohnforderungen die Verkürzung der Arbeitszeit zu erkämpfen. Deshalb, hinein in den Verband!

Korrespondenzen.

Wien. Am Sonntag, den 11. August, fand unsere Mitgliederversammlung statt, die wiederum höchlich befriedigt war. Ebenso ist zu beklagen, daß es immer noch die ältesten Kollegen sind, die jedesmal erscheinen. Es ist doch traurig, wenn von einer Versammlung, die 14 Mitglieder zählt, manchmal nur 16 oder 18 in die Versammlung kommen. Ueberhaupt den Kollegen der städtischen Brauerei möchten wir raten, sich mehr an ihre Organisation zu halten. Kollegen, betrachtet unter zerrütteten Verhältnissen, geht in die Versammlungen einer Organisation, dort habt ihr das freie Wort, dort könnt ihr euch aussprechen, ohne daß man euch etwas antun kann. Nicht mit dem bloßen Beitragszahlen ist die Organisation erledigt, sondern jeder muß mitarbeiten und mithelfen, damit auch wir nach der Verteilung der „Verbandszeitung“ vom 14. Dezember 1917 wieder Kollegen in anderen Städten aus an die Seite stellen können. Darum, Kollegen, seid eifrig in der Organisation, seid auch eifrig im Versammlungsbetrieb, dann wird es auch bei uns anders werden.

Wien. Ueber den Strohmeister Knapp des Königsbrauerei müßten sich schon wiederholt die Kollegen besinnen. Kommen wie Tränke in die nicht andere Liebeswürdigkeiten sind bei diesem Herrn an der Tagesordnung. Es scheint, als hätte Herr Knapp schon ganz vergessen, daß er früher froh war, aus einem Epizykel mit diesen Kollegen essen zu dürfen, welche er jetzt verachtet. Man weiß ja nur zu genau, wenn man weiß, daß Knapp sich wiederholt geäußert hat, seine besten Kollegen sind im Verband.

Wien. Knapp hat sich auch schon geäußert, er werde von oben herab bestimmt, andere Kollegen zu sabotieren. Wenn man das auch als Widerstandsgrund gelten lassen kann, wenn man weiß, daß Herr K. ja auch nicht besonders feil ist auf der Sonntagsschmiede, so müssen wir uns doch dagegen verhalten. Wenn Herr K. seinen Kollegen als Strohmeister nur durch Sabotieren der Arbeiter erhalten muß, so haben die Kollegen keine Lust, darunter zu leiden. Erst kürzlich erlaubte sich K., einen Kollegen für zwei Wochen (?) bei der Arbeit zu zerschlagen, an den Kopf zu schlagen und noch anderes. Als ich der Kollege diesen Scherz verbat, wurde Herr K. ganz wild. Er warf dem Kollegen vor, er mache seine Arbeit nicht richtig. Als der Kollege diese heftige Rede hören wollte, sagte Herr K. nichts anderes. Herr K. weiß doch ganz gut, daß er gerade diesen Kollegen geradezu abends 6 Uhr noch eine Lunte nach dem Kopf, von der er oft erst um 9 Uhr nach dem Kopf noch heute kommt. Wer aber meinen sollte, daß es dafür noch Überstunden bezahlt gibt, der täuscht sich. In anderen Fällen hat Herr K. auch seine Neugier, die anderen Kollegen keine Überstunden umsonst, da sonst Herr K. dafür. Den Kollegen aber rufen wir zu, haltet den zu Herrn Organisation, denn können wir auch jederzeit die Hauptzeile eines Strohmeisters und auch anderer Herren abschneiden zu vermeiden.

Wien. Der „Laudaner Post“ berichtet über den Verkauf der Brauerei Grandl und preist übermäßig das gute Herz der gewesenen Eigentümerin als Wohlthäter. Wie es aber mit dem Arbeitsverhältnis bei der Firma Grandl steht, davon ist dem Lesenden nicht bekannt. Davon hier eine kleine Schilderung. Jeden Sonntag und Feiertag wurde 4 bis 5 Stunden ohne Vergütung gearbeitet; einen freien Sonntag gibt es überhaupt nicht. Sogar Eltern, Schwägerinnen und Nichten müssen die Plätze ohne Vergütung arbeiten. Die Arbeitszeit im Wochenlohn beträgt 12-13 Stunden, bei einem Wochenlohn von 5-7 Mk. für die Brauereiarbeiter, dazu noch ein halbes Pfund Bier. Der Lohn ist für den Sommer sehr über zu wenig und schlechtes Essen. Und von diesen Dingen wissen werden den Arbeitern allmählich Abzüge gemacht von 1 bis 4 Mk. Diese Abzüge werden als Sanktion eingeführt, um diese Stellen immer in der Hand zu haben, und in es auch schon vorgekommen, daß Arbeiter keine Vergütung auch von der Sanktion nichts mehr bekommen. Jetzt ist ein Arbeiter beschäftigt, der über 500 Mark im Gehalt hat, ohne dafür auch nur einen Pfennig zu bekommen. Die übrigen, die noch nicht so lang da sind, haben dementsprechend weniger Sanktion, so daß einer 100 Mk. und so fort bis 500 Mk. zu bekommen haben.

Es war die höchste Zeit, daß jetzt zum Bewußtsein auch sämtliche Arbeiter ihre Auffassung wecheln und sich nicht nur sondern der Brauerei- und Mühlenarbeiter-Verband anschließen würden, damit wir der alten Herrschaft auch die Ausschaltung überlassen. Die Arbeiter tragen selbst die Schuld an solchen traurigen Zuständen. Darum: Hinein in die Organisation!

Wien. Am Sonntag, den 11. August, fand unsere Mitgliederversammlung statt, die wiederum höchlich befriedigt war. Ebenso ist zu beklagen, daß es immer noch die ältesten Kollegen sind, die jedesmal erscheinen. Es ist doch traurig, wenn von einer Versammlung, die 14 Mitglieder zählt, manchmal nur 16 oder 18 in die Versammlung kommen. Ueberhaupt den Kollegen der städtischen Brauerei möchten wir raten, sich mehr an ihre Organisation zu halten. Kollegen, betrachtet unter zerrütteten Verhältnissen, geht in die Versammlungen einer Organisation, dort habt ihr das freie Wort, dort könnt ihr euch aussprechen, ohne daß man euch etwas antun kann. Nicht mit dem bloßen Beitragszahlen ist die Organisation erledigt, sondern jeder muß mitarbeiten und mithelfen, damit auch wir nach der Verteilung der „Verbandszeitung“ vom 14. Dezember 1917 wieder Kollegen in anderen Städten aus an die Seite stellen können. Darum, Kollegen, seid eifrig in der Organisation, seid auch eifrig im Versammlungsbetrieb, dann wird es auch bei uns anders werden.

Brauereien organisieren, um den Forderungen der Arbeiter entgegenzutreten, wie sich alle Schichten der Bevölkerung zusammenschließen, um ihre Lage zu verbessern, so müßten wir auch jetzt agieren, um den letzten Mann unserer Organisation zuzuführen; ein jeder müßte dann seine Pflicht erfüllen. Ein jeder Kollege müßte nach dem Grundsatz arbeiten: Einer für alle und alle für einen. Wir müssen unsere Organisation ausbauen, um, wenn es nochmals zum Kampfe kommt, dem Arbeitgeber geschlossen entgegenzutreten zu können, damit er den Wert unserer Organisation erkennt. Ferner wurde beschlossen, jedem unorganisierten Kollegen ein Flugblatt zuzuführen, um ihn über Ziel und Zweck unserer Organisation zu unterrichten; etwas später soll er besucht werden, um ihn auf diese Weise für unsere Organisation zu gewinnen.

Die Abrechnung vom 2. Quartal ergab eine Einnahme von 86,60 Mk. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des Quartals 31. Aufgenommen wurden 2 Mitglieder. Der Vorsitzende hieß sie herzlich willkommen und sprach die Hoffnung aus, daß sie tüchtige und treue Anhänger unserer Organisation würden. Zum Schluß erwähnte der Vorsitzende einen jeden Kollegen, sich die Worte des Referenten zu Herzen zu nehmen und für die Organisation einzutreten, was die Kollegen auch versprachen.

Regensburg. Am Sonntag, den 10. August, fand eine ziemlich besuchte Versammlung statt. Der Vorsitzende bedauerte, daß bei einer so wichtigen Tagesordnung die Mitglieder nicht mehr Eifer zeigen und vollständig die Versammlungen besuchen. Auf Antrag des Vorstandes wurde einstimmig beschlossen, daß diejenigen Mitglieder, welche ohne Entschuldigung die Versammlung schwänzen, in einer Strafe von 20 Pf. zugunsten der Lokalkasse verfallen. Mit den auswärtigen Kollegen, welche jedesmal die Reise zu bezahlen haben, wird eine Ausnahme gemacht, jedoch müssen sie mindestens durch einen oder zwei Delegierte vertreten sein. Auch wurde wiederholt das Verhalten des Stellenvermittlers Kreeb scharf kritisiert. Kreeb behielt das Mitgliedsbuch des Kollegen Karl Kollbühler zurück nicht 5 Mk.; für diese 5 Mk. sollten Beitragsmarken geklebt werden. Aber auf dieses Aufpassen des Kollegen Kollbühler als auf das Schreiben des Vorsitzenden war weder auch noch 5 Mk. zu bekommen. Dies allen Kollegen zur Warnung.

München i. B. Unsere Mitglieder-Versammlung vom 16. August erregte sich eines guten Besuches, was lange nicht der Fall war. Die Lohnbewegung ist ja wieder einmal vorbei, da glauben die Kollegen die Schlußnummer zu anlegen und die Zeit in Klub-Verenigen verbringen zu können. Wenn aber einem dieser Versammlungswartler im Betrieb ein Unrecht geschieht, dann findet er auf einmal den Weg zur Versammlung oder zur Ortsverwaltung, die er sonst so schamlos im Stich gelassen hat. Besonders die Kollegen des Bürgerlichen Brauhauses glänzen ständig durch Abwesenheit. Sie glauben, es nicht nötig zu haben, die Monatsversammlungen zu besuchen, dafür aber für jede Kleinigkeit, welche in ihrem Betriebe vorkommt, eine Betriebsbesprechung beanspruchen zu können. Der Vorstand wird jedoch keine Stellung hierzu ändern und die Kollegen des Bürgerlichen Brauhauses auf die Monatsversammlung herbeiführen. Zu begrüßen ist noch, daß sich endlich nach jahrelangen Bemühungen die Kollegen der Brauerei Paul dem Verbands angegeschlossen haben. Sie mußten aber dafür gleich ganze Arbeit und Mann für Mann zogen sie in die Organisation ein; wir wollen hoffen, daß sie treue und brave Mitglieder bleiben werden.

Die Abrechnung vom 2. Quartal gab der Kassierer Kollege Scholz. Sie ergibt eine Einnahme von 588 Mk., eine Ausgabe von 251,74 Mk., an die Hauptkasse wurden abgegeben 336,26 Mk. Die Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung am Orte betrug 118 Mk. Die Lokalkasse hatte bei 67 Mk. Einnahme und 69 Mk. Ausgabe einen Bestand von 319,06 Mk.

Ein Vortrag über „Reichsversicherung und Krankenkassenwesen“ genährte die Versammlung interessant. Der Referent Genosse Rast behandelte diese Materie sachlich und verständnisvoll, er beleuchtete die vorhandenen Schäden sowie die Vermittlungsstellen, mit welchen der Arbeiter am meisten zu tun hat, eingehend und betonte, daß es Ehrenpflicht eines jeden reorganisierten Arbeiters sei, an den Krankenkassen-Ausschüß-Wahlen, welche bei uns am Sonntag, den 21. August im Gewerbegerichtshof stattfinden, teilzunehmen, da diese der Grundstein für sämtliche höheren Verwaltungsstellen in der Reichsversicherung seien.

Unter „Reichsversicherung“ wurde behauptet, daß man endlich nach einem halben Jahre in den Besitz der Karte gelangt sei; es kam hierbei deutlich zum Ausdruck, daß man nie wieder auf den Leim eingehen werde, daß die Karte von den Unternehmern hergestellt werden sollen.

Mit der Aufforderung des Versammlungsleiters, häufig dafür zu sorgen, daß die Versammlungen besser und pünktlicher besucht werden, und der Versicherung, daß auch andererseits der Vorstand bemüht sein werde, die Versammlungen interessant zu gestalten, erreichte die Versammlung ihr Ende.

Stettin. Monatsversammlung am 14. d. M. Nachdem das Ableben unseres geachteten Vorkämpfers August Webel sowohl wie das unseres verstorbenen Kollegen Kreuzer auf die übliche Art geachtet war, hielt Genosse K. Lemmgen einen Vortrag über die wirtschaftlichen Kämpfe in der Gewerkschaftsbewegung. In zahlreichen Beispielen und Gleichnissen schilderte der Redner die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Arbeiterklasse auf gewerkschaftlichem, politischem und genossenschaftlichem Gebiete. Unter Verbandsangelegenheiten berichtete Kollege Boldt über Differenzen in der Zwickau- und Viktoriabrauerei. Im letzteren wurde wieder einmal Klage geführt über den dortigen Hofinspektor Medel. Falls das ein Kollege arbeiten vertragen, welche einem professionsmäßigen Mächtigen schwer fallen würden. Als der Kollege um Hilfe nachsuchte, wurde ihm seitens des Inspektors gleich mit Entlassung gedroht. Unsere Verbandsleitung nimmt nun bestimmt an, daß Herr Direktor Fleischer unsere Meinung teilen und nicht dagegen haben wird, wenn wir in Zukunft derartige Fälle immer wieder kräftig kritisieren werden. — In der Viktoriabrauerei genügt eine kurze mündliche Verhandlung, um wieder die Ruhe herzustellen. Unter Verchiedenes wurde nochmals auf die Ausschüßwahlen zur neuen all-

gemeinen Ortskrankenkasse hingewiesen und die Kollegen zur regen Teilnahme an derselben erneut aufgefordert.

Witten. Die Versammlung am 10. August war mächtig besucht. Nach Entgegennahme der Abrechnung vom 2. Quartal nahm man besonders Stellung zu den bevorstehenden Ausschüßwahlen zur Ortskrankenkasse. Es wurde betont, daß alles aufgegeben werden müsse, daß unter dem Proportionalwahlrecht die freien Gewerkschaften die meisten Vertreter hincinbringen. Daß die Gegner Fieberhaft arbeiten, beweist, daß bereits alle Vorbereitungen getroffen sind. Ferner wies der Vorsitzende auf die „Vollstürzorg“ hin; es ist Pflicht eines jeden, sich dort zu beteiligen.

In der Brauerei Müser macht man mit Argusaugen darüber, daß kein Organist in den Betrieb kommt. Der Bundesvermittler Jung hat keine auf Lager, denn die werden auch mal alle. Nun werden Bundesgegessen beauftragt, nach Kollegen in anderen Betrieben zu schreiben und sie herzulocken, wo natürlich die Bedingung ist: im Bund oder aufnehmen. Ein Brief, der zufällig auf unseren Tisch lag, beweist, daß die Bundesgegessen J. und K. die talentvollen Vermittler sind. Aber Kollegen, die von Wortmund zupfehlen kommen, wurden abgewiesen, trotzdem eine Anzahl fehlen. Und so eine Firma erhebt Anspruch auf Arbeiterkundschaft!?

Bierfahrer.

Die Bierfahrer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bezüglich der von dem Führerverband in Nordamerika neuerdings aufgestellten Ansprüche auf die Bierfahrer hat die Exekutive American Federation of Labor (Generalkommission der Gewerkschafter) in ihrer kürzlich in Atlantic City folgende Entscheidung gefällt:

„In der Streitfrage zwischen den Führern und den Brauereiarbeitern, die von vorhergehenden Konventionen an die Exekutive verwiesen wurde, zeigen die unterbreiteten Beweise, daß die Brauereiarbeiter in Handhabung und Distribution von Brauereiprodukten im allgemeinen in zweifacher Eigenschaft beschäftigt sind, so daß viele von ihnen zugleich Brauereiarbeiter sind; daß ferner nahezu alle Brauereiführer in der Organisation der Brauereiarbeiter organisiert und freiwillige Mitglieder dieser Organisation sind. Auf Grund der gezeigten Tatsachen sehen wir für eine Transfizierung dieser Leute von der Brauereiarbeiter-Union keine Berechtigung. Das ist unsere Entscheidung.“

Mindestens 15 Jahre vor Gründung der Führerorganisation hat der Brauereiarbeiterverband alle Bierfahrer als Mitglieder aufgenommen, seit Gründung der Führerorganisation vor 12 Jahren datiert deren Anspruch auf die Bierfahrer und der Streit; zahlreiche Konventionen und Exekutivitzungen der American Federation of Labor hat dieser Streit beschäftigt; die Bierfahrer sind und bleiben Mitglieder des Brauereiarbeiterverbandes, so hat jetzt auch die Exekutive entschieden.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Braumeister- und Vorderburschen-Fabrikant. Uns wurde folgendes verbickeltes Schreiben, das scheinbar an eine ganze Anzahl Brauereibesitzer verschickt wurde, gestellt:

M. Riederer, Brauereitechniker, München, Marsstraße 22 I.

München, den 15. August 1918.

Herrn

M. R.

Bei einem eventuellen gegenwärtigen oder späteren Braumeister- oder sonstigen Vorderstellenwechsel (Bierfieber, Gärführer, Kellermeister, Obermäzger, Oberbursche, Brauführer, Braumeister) in Ihrem Brauereibetriebe bin ich jederzeit in der Lage, Ihnen geeignete Brauer mit gründlicher, praktischer und ebenso theoretischer Ausbildung in Vorschlag zu bringen. Es ist bekannt, daß auf Stellensuche in Zeitungen sich immer derartig viele Bewerber melden, daß es Ihnen fast unmöglich wird, den richtigen Mann darunter auszuwählen.

Da ich aber diese andauernd fleißigen, strebsamen und tüchtigen Brauer persönlich, sowie deren Arbeitsweise aus meinen Betriebsbeobachtungen herkenne, kann ich für deren Braubarkeit, Verlässlichkeit, Gesinnung und Ehrlichkeit Garantie übernehmen. Ebenso, daß dieselben mit allen Arbeiten der Brauerei (Mälzerei, Sudhaus, Keller) vollkommen vertraut sind.

Die fraglichen Brauer reflektieren besonders auf eine dauernde Stellung, machen besondere Lohnansprüche und rechnen auf Erhöhung, wenn ihre Leistungen Veranlassung dazu geben.

Ich erlaube mir ausdrücklich zu bemerken, daß ich keine Stellenvermittlung habe, sondern lediglich diesen Brauern nur aus Kollegialität zu einem Braumeister- oder Vorderburschen ver helfe, da sie wirklich strebsame und intelligente Fachleute sind, welche überall selbst mit Hand anlegen und darauf bedacht sind, im Betriebe die höchste Sparsamkeit zu beobachten.

In der Hoffnung, mit Ihrem Vertrauen im vorstehenden Falle bei einem Braumeister- oder Vorderburschenwechsel beehrt zu werden, empfehle ich mich Ihnen hochachtungsvoll!

M. Riederer.

Da klagen die Braumeister in ihren Jahresberichten und auf ihren Generalversammlungen über die große Konkurrenz, über die Unterbietung, und hier wird, jedenfalls von einem ihrer Mitglieder, diese Konkurrenz und diese Unterbietung im großen betriebenen. Alle Tugenden eines Braumeisters haben die von ihm empfohlenen Braumeister- und Vorderburschenkandidaten: fleißig, strebsam, intelligent, tüchtig, brauchbar, ehrlich, auch die Gesinnung hat Herr Riederer erforcht. Das ist eigentlich etwas sehr viel

berzprochen. Aber die Hauptfrage sind wohl die beschriebenen Lohnansprüche und das sie überall selbst mit Hand anlegen. Mehr können die Unternehmer nicht verlangen. Aber bedauerlich ist doch diese Art Kollegialitätsgefühl, diese Geschäftsmaxime, diese Propagierung der Schmutzkonkurrenz. Und es scheint, daß es richtig und in der Natur der Sache liegt, daß solche beschriebenen Braumeister im Lohnanspruch auch diese Tugend bei ihren Untergebenen voraussetzen und von ihnen erwarten, und insofern würden sie letzten Endes wohl kaum zum Nutzen des Betriebes wirken.

**Aus der Mühlenindustrie.**

Eine neue Sonntagserziehungsverordnung tritt am 1. Oktober d. J. für die Mühlen in Oesterreich in Kraft. Nach derselben ist in Windmühlen und in Wassermühlen mit geringem Personal (2-3 Personen) der Mahlprozeß und das Einfaden des Mehls am Sonntag gestattet. Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern muß am darauffolgenden Sonntag eine 24 stündige Ruhezeit gewährt werden, falls ihnen nicht in der vorausgegangenen Woche infolge Betriebsunterbrechungen bereits eine mindestens 24 stündige ununterbrochene Ruhe gewährt wurde.

Allen anderen Mühlen ist das Mahlen des Sonntags nicht gestattet. Andere Sonntagsarbeit aber ist ihnen in folgender Weise gestattet:

1. Für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenen, aus fremdem Getreide stammenden Mehles bis 10 Uhr voramittags.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder an einem Wochentag.

2. Für den Verschleiß von Mehl und Brot sowie für den Versand dieser Erzeugnisse mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder an einem Wochentag oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Ein Blick auf die Bestimmungen dieser Verordnung zeigt, daß für die österreichische Regierung, genau wie in Deutschland, der Grundgedanke maßgebend ist, daß der Profit der Unternehmer dem Wohlergehen und Familienleben der Mühlenarbeiter voranzugehen habe. „Du sollst den Feiertag heiligen“, befehlen die Gesetze der Religion, „aber der Unternehmer darf keinen oder nicht allzuviel Schaden davon haben, sonst unterbleibt die Sonntagsheiligung“, heißt der „christliche“ Staat hinzu. Daß die Mühlenarbeiter dabei um die ihnen zu nötige Ruhe und Erholung kommen, daß ihnen, die infolge ihrer langen Arbeitszeit kein Familienleben kennen, nun auch noch des Sonntags die Gelegenheit dazu gestohlen wird, das kümmert in ihrer sozialpolitischen Einseitigkeit die Regierung nicht. Das Kleinmühlengewerbe wird auch in Oesterreich „getettet“ auf Kosten der armen, geplagten Arbeiter.

**Aus dem Beruf.**

**Belohnung für treue Dienste.** In der „Gubener Zeitung“, Nr. 191 vom 16. August, lesen wir:

**Auszeichnung.** Gestern nachmittags überreichte Herr Erster Bürgermeister Dr. Glindemann in Gegenwart des Ritterschultheißers Hubert von Seydel für langjährige treue Dienste in den Scheldischen Mühlen dem Bodenmeister Ernst Hierich des M.-gen. Ehrenzeichen und dem Geschäftsführer Karl Schreyer sowie dem Müller Adolf Renner das M.-gen. Ehrenzeichen in Bronze.

Zur Vervollständigung dieses Bildes gehört die Mitteilung, daß die Scheldische Mühle von der Stadt Guben aufgekauft, seit 1. Juli stillgelegt ist und abgerissen wird. Die langjährig beschäftigten Arbeiter haben nun für treue Dienste Auszeichnungen erhalten, von welchen sie in der Zukunft wohl kaum jatt werden dürften. Oder hat Herr von Seydel für sie anderweitig gesorgt? Sie waren doch jedenfalls sehr „zufriedene“ Arbeiter ihre ganze Dienstzeit, da sie ja auch von der Organisation nichts wissen wollten. Auch die Zufriedenheit wird sie nicht vor dem Schicksal bewahren haben, nun bloß aller Existenzmittel und ohne Mithalt zu sein, die ihnen doch wenigstens in etwas die Organisation geboten hätte.

**Arbeitswillige Rentner auf Kosten organisierter Arbeiter.** Das Landgericht Erfurt hat in einer Schadenersatzklage des Arbeitswilligen Otto Klaus aus Erfurt gegen drei Mitglieder unseres Verbandes die Beklagten verurteilt, an den Kläger 1100 Mk. Schadenersatz zu zahlen, weil sie es verschuldet haben sollen, daß Klaus im Jahre 1911 aus der Mälzfabrik der Firma Eisenberg entlassen worden sei und bisher in seinem Berufe keine Arbeit erhalten habe. Durch Urteil desselben Gerichts vom 11. Januar 1912 war der Schadenersatzanspruch des Arbeitswilligen im Prinzip für gerechtfertigt erklärt worden und das Oberlandesgericht Naumburg als Berufungsinstanz hatte die Berufung der Beklagten verworfen und die Sache zwecks Feststellung der Schadenersatzsumme an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde liegt, ist kurz folgender: Im Januar 1911 hatten die Arbeiter in der Mälzfabrik der Firma Eisenberg in Erfurt-Nord infolge Beschäftigungsengpässen die Arbeit eingestellt. Unter den für die Firma tätigen Arbeitswilligen befand sich auch der Brauer Otto Klaus. Nach Wiederaufnahme der Arbeit entfielen zwischen diesem Arbeitswilligen und den organisierten Arbeitern Reibereien, die, wie einige Zeugen betonen, besonders durch das Verhalten des Arbeitswilligen verschärft wurden. Dem nach den Aussagen eines Zeugen hat Klaus einmal einen organisierten Arbeiter mit einer Bierflasche in die Brust geschlagen, daß er zusammenfiel. Einen anderen Arbeitskollegen hat Klaus „auf den Kopf“ und „schwindelnd“ geschlagen. Nach dem er seinem Hof gegen seine organisierten Kollegen mit den Worten laut gemacht: „Die Worte müssen hinaus!“

In der Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg wird das Verhalten des Arbeitswilligen, besonders das Schlagen mit der Bierflasche als harmlos bezeichnet, wegen der Umstände, daß Klaus eines Tages einen Knüttel fand, woran ein Fettel befestigt war, der die Aufschrift trug: „Mit diesem Knüttel wirst Du hinausgehauen!“, als ein wichtiger Beweis für den angeblichen Terrorismus der Beklagten angesehen wurde. Die Entlassung des Arbeitswilligen durch den Fabrikanten ist nach dessen Aussagen an Gerichtsstelle erfolgt, weil er fürchtet habe, es könne zur erneuten Arbeitseinstellung kommen, weil ihm ein Malgareisler und ein Obermälzer mitgeteilt hatten, daß die Arbeiter große Abneigung hegen würden, mit Klaus zusammen zu arbeiten. Auch war im Laufe einer Unterhandlung, die zwei beflagte Ortsverwaltungsmitglieder des Brauerei- und Mälzereiarbeiterverbandes mit dem Fabrikanten hatten, die Rede auf Klaus gekommen, und dabei soll die Bemerkung gefallen sein, wie es mit der Entlassung des Klaus stünde.

Der Arbeitswillige Klaus hatte eine einmalige Entlassung von 112,64 Mk. und eine jährliche Rente von 488,40 Mk., vierteljährlich im voraus zahlbar, verlangt. Das Landgericht hat ihm, wie schon erwähnt, 1100 Mk. zugesprochen, dagegen den Schadenersatzanspruch auf Zahlung einer Rente abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegen. Die Schadenersatzsumme soll ein Betrag für entgangenen Arbeitsverdienst während Arbeitslosigkeit, für Mindererinnahme für die Zeit anderweitiger Beschäftigung des Arbeitswilligen und schließlich auch für Lohnausfall während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit nach der Entlassung sein. In der Entscheidung des Landgerichts heißt es:

„Es mag sein, daß in dergleichen Betrieben Arbeiter der Richtung des Klägers von den organisierten Arbeitskollegen geduldet werden; aber hier waltet eine persönliche Note, eine feindselige Stimmung gegen den Kläger, die ihm entgegensteht.“

Klaus hat sich mehrere Male, als er nach seiner Entlassung wieder Beschäftigung gefunden hat, krank gemeldet. Da ihm durch das Urteil die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Lohn, den er bei der Firma Eisenberg erhielt, von den Beklagten ersetzt werden soll, so dürfte die organisierte Arbeiterkassette die Begründung des landgerichtlichen Entscheides sowie auch die des Klägers für diese Art Schadenersatz interessieren. Im Urteil heißt es:

„Die die Krankheit, infolge deren er seine Beschäftigung bei der Firma Nahe aufgab, rheumatischer Natur war, und es gerade Erdarbeiten waren, deren er sich dort zu unterziehen hatte, ist es entsprechend dem Gutachten des Arztes nicht von der Hand zu weisen, daß diese Krankheit den Kläger bei Eisenberg nicht betroffen haben würde.“

Bezüglich einer Krankheitsperiode von 19 Tagen gleich nach seinem Ausscheiden aus dem Betriebe der Firma Eisenberg hatte Klaus in seinem Klageantrag besonders hervorgehoben, daß er sich wegen eines körperlichen Leidens in ärztliche Behandlung begeben habe; wäre er aber noch bei Eisenberg in Stellung gewesen, so würde er weiter gearbeitet und die ärztliche Behandlung nur nebenher in Anspruch genommen haben; da er aber ohne Stellung war, hätte er von seinem Recht Gebrauch gemacht und sich als erwerbsunfähig krank gemeldet.

Schließlich sei auch noch erwähnt, daß das Urteil des Landgerichts ausdrücklich als Teilurteil bezeichnet wird und die Pflicht des Schadenersatzes für die in Zukunft zu erwartenden Nachteile ihrer Höhe nach vorläufig bestimmt bleibt. Der Arbeitswillige Klaus soll also die festgesetzte Rente nicht erhalten, doch ist es bei ihm, auch später noch gegen seine früheren Arbeitskollegen weiter zu klagen.

Das Urteil eröffnet für die Arbeitswilligen herrliche Aussichten. Sie werden immer irgendeinen Grund finden, sich „terrorisieren“ zu lassen. Und schließlich gibt es auch nette Unternehmer, die sich durch irgendwelche „gezwungen“ fühlen, aus einem nicht unbedingt brauchbaren Arbeitswilligen einen Rentenerntner zu machen. Vielleicht kommen wir dann zu dem mächtigsten idealen Zustande, daß alle Arbeitswilligen Terrorisierungsrentner werden. Das Ding hat allerdings auch eine Reizseite. Es kommt nicht eben selten vor, daß Unternehmer ihre Kollegen veranlassen, den oder jenen Arbeiter zu entlassen. Das System der schwarzen Listen ist ja nicht ganz unbekannt. Dürfen nun die so Entlassenen darauf rechnen, daß ihnen das Gericht Schadenersatz für entgangenen Verdienst, Mindererwerb, Krankheit usw. zuspricht? Hoffentlich doch! Wir sind neugierig, wie die Krone aufs Exempel ausfallen wird.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt zu dem Urteil:

„Dieses Urteil ist hart, aber gerecht. Der Terrorismus jeder Art ist eine so widerwärtige Erscheinung, daß denen, die ihn ausüben und die ihn bis zur Verleumdung Andersgestandener betreiben, eine gehörige Strafe gebührt.“

Der fälschliche tatsächliche Terrorismus gegen organisierte Arbeiter bleibt straflos, weil er noch nicht erprobt wird. Anderenfalls würde bei entsprechenden Strafen in Rücksicht auf diesen Fall das „Berliner Tageblatt“ wohl kaum von einer gerechten Strafe reden. Aber in diesem Falle ist der Terrorismus bis zur Verleumdung zu konkretisieren, nur möglich gewesen, weil der Unternehmer glaubte, die Leute würden ja nicht, wenn er den ruhenden Arbeitswilligen nicht entließ. Der Glaube war auch kein Beweis dafür, daß tatsächlich geküßt werden würde. Das mußte er erst abwarten. Und da er es nicht abgewartet hat, kann nach unrichtigen Begriffs nicht davon die Rede sein, daß die Arbeiter den Arbeitswilligen bloß gemacht haben. Hierbei von einer gerechten Strafe zu reden, sollte man wohl von Schwärzernorganen jähmender Sorte erwarten, aber nicht von einer liberalen Zeitung.

Rechtsdenkender raten wir den Kollegen, alles zu unterlassen, was als „Terrorismus“ irgendwie gedeutet werden könnte. Die Woge der Justiz und die Entscheidungen der Gerichte sind manchmal uns Laren unverständlich.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

Wann ist die Kündigung eines Tarifvertrages nachweisbar? Diese wichtige Frage wurde kürzlich vor dem Gewerbegericht München als Tarifpunkt durch einen Schiedsspruch prinzipiell entschieden.

Der zwischen dem Bayerischen Arbeitgeberverband für den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbe und dem Deutschen Transportarbeiterverband am 12. September 1910 abgeschlossene und am 15. September 1910 in Kraft getretene Tarifvertrag wurde am 14. Juni vom Transportarbeiterverband gekündigt. Im § 11 des Tarifvertrages heißt es: Dieser Tarifvertrag gilt ab 15. September 1910 bis 15. September 1913 und hat sich auf ein weiteres Jahr (Ültigkeit, falls er nicht von einem der Tarifvertragsparteien drei Monate vorher gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Gegenüberstehenden und dem Gewerbegericht ufm. Die Kündigungsschreiben werden laut Postannahmestempel am 14. Juni nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr durch eingeschriebene Briefe zur Post gegeben. Der 14. Juni war ein Samstag, am Sonntag sind die Bureau des Gewerbegerichts geschlossen, so daß das Kündigungsschreiben erst am Montag, den 16. Juni, in den Eulauß des Gewerbegerichts gelangte. Der Arbeitgeberverband stellte sich nun auf den Standpunkt, daß die Kündigung zu spät erfolgte und die im Tarifvertrag angegebene dreimonatige Kündigungsfrist nicht gewahrt sei, so daß der alte Vertrag ein Jahr weiter zu laufen habe. Zur Begründung ihrer Auffassung brachten die Unternehmer gleich zwei Rechtsansätze mit, die mit großem Beifall den Unternehmerverbandpunkt zu begründen suchten.

Der Vertreter des Transportarbeiterverbandes, Gewerkschaftler, vertrat die Auffassung, daß nach der Bestimmung § des Tarifvertrages die Kündigung drei Monate vorher zu erfolgen habe. Mit keinem Worte sei in dieser Bestimmung die Rede davon, daß die Kündigung in dem Einlauff des Gewerbegerichts gelassen müsse. Die Bestimmungen über Tarifvertrag und Vertragsdauer seien vom Gewerbegericht auch nie anders ausgelegt worden. Daß die Kündigungsschreiben am 14. Juni, also drei Monate vor Ablauf des Tarifes, zur Post gegeben wurden, könne nicht bestritten werden. Zugabe, daß das am 14. Juni zur Post gegebene Kündigungsschreiben durch den am 5 Uhr erfolgten Bureauschließ nicht mehr in den Eulauß des Gewerbegerichts gelangen konnte, so sei bei dem in München üblichen Postzustand doch auszunehmen, daß die Kündigung noch am gleichen Tage, mindestens vor 7 Uhr abends dem Arbeitgeberverband zugefellt worden sei. Darauf meinte der Vorsitzende, daß selbst in diesem Falle die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt sei, weil der Vertrag mit seiner Kündigungsfrist in einer ganz bestimmten Form abgeschlossen sei. Denn es heiße in § 11 ausdrücklich: Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Gegenüberstehenden und dem Gewerbegericht. Die Kündigung wäre in diesem Falle nur dann rechtmäßig, wenn nachweisbar das Schreiben am 14. Juni vor 3 Uhr nachmittags in den Eulauß des Gewerbegerichts gelangt wäre.

Die zweite dem Tarifpunkt zur Entscheidung vorgelegte Frage hängt mit der oben behandelten Materie eng zusammen. Der im Jahre 1910 abgeschlossene Tarifvertrag zerfällt in zwei Teile. Es heißt da: A. Tarifvertrag für das Mälztransportgewerbe. B. Tarifvertrag für gewerbliche Betriebe. Jeder Vertrag enthält gesonderte Bestimmungen, doch wurden die beiden Verträge in einer Sitzung abgeschlossen und sind zusammengeheftet. Das Kündigungsschreiben des Transportarbeiterverbandes hat zum folgenden Wortlaut: Wir kündigen hiermit den im Jahre 1910 für das Mälztransportgewerbe abgeschlossenen Vertrag ufm. Der Arbeitgeberverband vertritt die Auffassung, daß der Transportarbeiterverband mit dem Tarif A habe kündigen wollen, hätte er beide kündigen wollen, müßte das Schreiben lauten: Wir kündigen hiermit die Tarifverträge für das Mälztransportgewerbe und die Tarifverträge für das gewerbliche Gewerbe ufm. Der Vertreter des Transportarbeiterverbandes erwiderte, daß der Vertrag auch im Jahre 1910 in der gleichen Form gekündigt wurde, daß man schon damals beabsichtigt gewesen sei, den zweiten Vertrag zu befeitigen und in einen Vertrag zu verschmelzen. Der heute noch existierende zweite Vertrag sei nur auf einen damals erfolgten Vermittlungsversuch des Vorsitzenden zurückzuführen. Wenn auch bisher noch zwei Verträge bestanden hätten, so habe man doch immer auf einen Vertrag gepocht. Daß der Wille vorhanden gewesen sei, diesen zweiten Vertrag überhaupt zu befeitigen, gehe daraus hervor, daß Bestimmungen des Tarifes B mit in den dem Kündigungsschreiben beigegebenen Tarifpunkt übernommen wurden. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes ließen auch diese Auffassung nicht gelten.

Das Tarifamt sollte nach 15stündiger Verhandlung folgenden Schiedsspruch:

1. Der am 12. September 1910 zwischen dem Deutschen Transportarbeiterverband und dem Bayerischen Arbeitgeberverband des Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbes für das Mälztransportgewerbe abgeschlossene Tarifvertrag ist nicht fristgerecht gekündigt und läuft ein Jahr weiter.

2. Der Tarifvertrag für die gewerblichen Betriebe ist überhaupt nicht gekündigt.

**Wollwirtschafliches, Sojales.**

Die Heberlastung des deutschen Arbeitervolkes. Daß der kommende Winter in den meisten deutschen Großstädten eine ungewöhnlich große Arbeitslosigkeit bringen wird, kann nach der bisherigen Entwicklung der Arbeitsmarktlage nicht mehr zweifelhaft sein. Oberflächlich beurteilern der Arbeitsmarktsverhältnisse gemäß die augenblickliche Ueberlastung des Arbeitsmarktes, um daraus das Vorhandensein einer allgemeinen Wirtschaftskrise zu deduzieren, zumal ja auch die Verfertigung — für viele Leute das einzig zuverlässige Existenzbarometer — abwärts glitten. So einfach liegt die Sache denn doch nicht. Wohl hat die Ungunst der Weltmarktlage eine Kontraktion hervorgerufen, diese besteht aber nicht erst seit heute und gestern, sondern seit dem Frühjahr 1912. Naturgemäß sind das Holzgewerbe, die Sanitätsindustrie, der Eisenhandel und andere Wirtschaftszweige in Mitleidenschaft gezogen worden. Auch in der ge-

Die Arbeit der Gewerkschaften ist im Jahre 1913... (faded text)

Table with 4 columns: Year (1907, 1908, 1909, 1910) and various numerical data.

Das Gewerbe... (faded text)

Gewerbegerichtliches... (faded text)

Die Gewerkschaften... (faded text)

Literarisches.

Die Gewerkschaften... (faded text)

Verbandsnachrichten.

Verbandsarbeiten, Redaktion und Expedition der 'Verbandszeitung'...

Dieses Heft ist der 36. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Geschäftsleiter gewählt... (faded text)

Gewerkschaft Mitglieder:

Die Gewerkschaft... (faded text)

Eingänge der Hauptkasse

Am 31. August... (faded text)

Kassenveränderung.

Am 31. August... (faded text)

Aus den Bezirken und Jahrestellen.

Amtsdirektor... (faded text)

Berichtungsanzeigen.

Donnerstag, den 4. September... (faded text)

Gen. 3 Uhr... (faded text)

Rechnung!... (faded text)

Stoffe direkt an Private... (faded text)

Braulehranstalt... (faded text)

Garantie Modell 1912-13... (faded text)

